Zeitschrift: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Graubünden

Band: 26 (1881-1882)

Artikel: Einige Notizen über Nothstand und Gesundheitsverhältnisse in Graubünden während der Jahre 1816-1818

Autor: Lorenz, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-594522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V.

Einige Notizen über Nothstand und Gesundheitsverhältnisse in Graubünden während der Jahre 1816—1818.

Zusammengestellt von Dr. P. Lorenz in Chur.

Das Elend und die Noth, die in den Jahren 1616—18 in unserem Lande geherrscht haben, stehen bei älteren Leuten noch in lebhafter Erinnerung, wir hören heute noch jene drei Jahre als die „Hungerjahre“ bezeichnen.

In jener Zeit sollen im Gefolge des grossen Mangels an Nahrungsmitteln, sowohl in unserer Hauptstadt, als auch in vielen Landgemeinden epidemische, ansteckende Krankheiten aufgetreten sein, worüber Augenzeugen die haarsträubendsten Mittheilungen machten, welche in ihren Hauptzügen von den noch lebenden Zeitgenossen jener Epoche bestätigt werden. Wie es mit solchen mündlichen Ueberlieferungen zu gehen pflegt, dass die Thatsachen, die zur Zeit nicht in ihrer nakten Realität aufgezeichnet wurden, vielfach entstellt und übertrieben an die Nachkommen übergehen, so wohl auch in unserem Falle.

Es war mir nun von Interesse, einen Versuch zu machen, dem Thatsächlichen der Ueberlieferungen aus jener Nothzeit nachzuspüren und das diesfalls auffindbare Material zu einem übersichtlichen Bilde zusammenzufassen.

Ich konnte dabei selbstverständlich auf mir zugängliche mündliche Erzählungen jetzt noch lebender Zeitgenossen jener Epoche nur insoweit Rücksicht nehmen, als dieselben mit Demjenigen, was ich aus meist ganz zuverlässigen handschriftlichen und gedruckten Quellen erfuhr, übereinstimmten. Ich kann bezeugen, dass dies im Ganzen so ziemlich der Fall war, soweit es sich um den Mangel an Lebensmitteln handelt, weniger aber mit Bezug auf ansteckende Krankheiten. Das Sammeln des diesfälligen Materials ist eine recht zeitraubende Arbeit gewesen.

Wir besitzen nämlich von dem Zeitpunkte an, an welchem unser Kanton definitiv zu einem integrirenden Bestandtheile der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden ist, nämlich seit dem Wiener Frieden von 1815, gar keine zusammenhängende Geschichte unseres Landes, aus der für unsere Zwecke etwas zu erholen wäre. *Moor* schliesst seine Bündnergeschichte mit dem Wiener Frieden ab und der Abriss unserer Landesgeschichte von jenem Zeitpunkte an bis 1838, der sich in dem Buche von Röder und Tscharner (Der Kanton Graubünden, historisch, geographisch und statistisch geschildert von O. W. Röder und P. C. v. Tscharner, St. Gallen und Bern 1838) befindet, bietet einiges Material, das ich verwerthen konnte, nur in Bezug auf die Einwohnerzahl von Chur im Jahre 1838 und über Strassenwesen; es sind dort keine Notizen über Nothstände und Krankheitsverhältnisse unserer Epoche von 1816/18 enthalten. Der „Sammler“ schliesst leider mit 1812 ab.

So war ich denn darauf angewiesen, Zeitschriften jener Zeit, sowie die Kirchenbücher, die Stadtrathsprotokolle, die Protokolle des kantonalen Sanitätsrathes und die Akten der

Standeskanzlei aufzustöbern, um mir die Notizen zu den folgenden Mittheilungen zu verschaffen.

Ueber die angeblich ansteckenden Krankheiten jenes Zeitabschnittes findet sich ausserdem in dem Nachlasse unseres sel. Collegen, Dr. Eblin in Chur, eine gedruckte Aufklärung von ihm vor, gerichtet an seine Mitbürger „zur Beruhigung der geänstigten Gemüther und zur Richtigstellung der thatsächlichen Verhältnisse“, auf die später zurückzukommen sein wird.

Die folgenden Mittheilungen beziehen sich zum grössten Theile auf Chur. Es werden indess die diesbezüglichen Verhältnisse in den Landgemeinden Berücksichtigung finden, soweit sich Notizen darüber finden liessen, was allerdings nur in spärlichem Grade der Fall war.

Ich will gleich hier schon alle von mir für die folgenden Zusammenstellungen benutzten Quellen anführen.

1. *Akten der Standeskanzlei*, deren Mittheilung ich Herrn Archivar Kind verdanke.
2. *Protokolle des Stadtrathes von Chur.*
3. *Protokolle des kantonalen Sanitätsrathes.*
4. *Kirchenbücher für Stadt und Hof Chur.*
5. *Churer Zeitung* der betreffenden Jahrgänge.
6. *Churer Intelligenzblatt* ebenso.
7. *Dr. Eblin,* ein Wort zur Zeit an meine Mitbürger etc. Chur, 30. März 1818.
8. *Dr. Eblin,* Verfassung der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Graubünden. Chur 1821.
9. Das oben genannte Buch von *Röder* und *Tscharner.*
10. *Moor, C. v.* Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde. Chur 1874.

11. *Gubler, Dr., J. J.* Beiträge zu einer medizinischen Topographie von Chur. Tübingen 1824.

12. *Bavier, S., Nat.-Rath* und *Ingenieur.* Die Strassen der Schweiz etc. Zürich. 1878.

13. *Schweizerische meteorologische Beobachtungen,* herausgegeben von der meteorologischen Centralanstalt der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, unter Direktion von *Prof. Dr. Rud. Wolf.* Zürich. VIII. Jahrgang, 1871.

14. *Naturgeschichtliche Beiträge* zur Kenntniss der Umgebungen von Chur. Herausgegeben von der bündnerischen naturforschenden Gesellschaft. Chur 1874.

I. Geschichtliche Vorbemerkungen.

Das von mir zu besprechende Triennium von 1816/18 schliesst sich unmittelbar an den im Frühjahr 1815 abgeschlossenen Wiener-Congress, der die definitive Vereinigung der Republik der drei Bünde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen hatte. Die Beschlüsse des Wiener-Congresses bilden für die Schweiz, speziell für Graubünden den Abschluss einer Geschichtsepoche, so schwer an harten Prüfungen moralischer und materieller Natur, dass Alles nur Ruhe, Frieden, Erholung ersehnte, nach den langen innern und äussern Kämpfen und wechselvollen Schicksalen.

Die Besetzung des Landes durch die Oesterreicher und ihre Bundesgenossen, die Russen, einer- und die Franzosen andererseits und deren Kämpfe auf bündnerischem Boden hatten vom September 1798 bis zu Ende des Jahres 1800

gedauert, um einer Besetzung von Chur durch helvetische Truppen Platz zu machen, welch' letztere die definitive Einverleibung der Bünde in die Eidgenossenschaft zu überwachen den Zweck hatte, wie sie durch Machtspruch Napoleon's am 24. Juni 1801 beschlossen war, nachdem die Parteikämpfe um Einführung der alten Gemeindeverfassung, Anschluss an Helvetien und an die cisalpinische Republik von Neuem entflammt waren, sobald die fremden Truppen das Land verlassen hatten.

Die in Folge der fremden Occupation eingetretene äusserste Verarmung des Landes, das einer Hungersnoth nahe war, hatte es nicht vermocht, den innern Hader niederzuhalten, selbst der oben erwähnte Machtspruch Napoleon's brachte die erhitzten Gemüther in den Bünden und in Helvetien nicht zur Ruhe, bis Napoleon neuerdings, als Vermittler angerufen, den trüben Zeiten der Helvetik (1801/3) und dem langen Streite ein wohlthätiges Ende machte durch die sogen. Vermittlungsakte (Mediation) vom 19. Februar 1803.

Soweit es Bünden betrifft, enthält die Vermittlungsakte die Bestimmung, dass das 1800 von den Franzosen den Oesterreichern abgenommene Tarasp mit dem Engadin vereinigt sein solle, ebenso kam damals das bisher österreichische Rhäzüns zu den drei Bünden, die damit ihre noch heutigen Grenzen erhalten hatten.

Die neue Mediationsverfassung war die Basis aller spätern und eine wahre Wohlthat für das Land. Dies wurde jedoch nicht in vollem Masse eingesehen, denn kaum war Napoleon's Macht durch die Schlacht bei Leipzig im Oktober 1813 gebrochen, so wurde hierseits die Mediations-

verfassung aufgehoben und ein neuer Versuch gemacht, die Unterthanenlande Clefen und Veltlin wieder zu erwerben, der jedoch misslang. Oesterreich stellte die Mediationverfassung wieder her und incorporirte sich die Unterthanenlande, was Alles dann im Wiener Frieden seine Bestätigung fand, womit endlich für das Land eine lange Friedensperiode begann.

Indessen waren die zehn Jahre seit der Einführung der Mediationsverfassung bis zum verunglückten Wiedereroberungsversuche der Unterthanenlande im Jahre 1814 für die innere Umgestaltung und Organisation des Landes nicht fruchtlos verstrichen.

Es bildet dieses Decennium eine Zeitepoche, die, wie selten eine andere, eine Anzahl Institutionen ins Leben rief und zwar auf die friedlichste Weise, welche, abgesehen von jeweiligen zeitgemässen Abänderungen in den Details, die Ausgangsbasis für unsere Landesorganisation bis zur heutigen Stunde gebildet haben und noch weiter bilden werden. Ohne näher in Einzelnheiten einzugehen, will ich doch zur Charakterisirung der Landeszustände während der in Rede stehenden Zeitperiode, das Wichtigste über den Ausbau der Landesgesetze und die Vornahme vieler wohlthätiger Einrichtungen mittheilen. Es wird dies uns auch das Verständniss für den Zeitabschnitt gleich nach dem Wiener-Congress, welcher uns hier zunächst interessirt, näher bringen.

1804 wurde die *katholische und reformirte Kantonsschule* errichtet, erstere vereinigt mit dem Seminarium zu St. Luzi.

Im gleichen Jahre erfolgte die Errichtung des *Landjägercorps.*

Von der Grossrathssession des *Jahres* 1805 datirt die Einsetzung einer permanenten Sanitätsbehörde, des *Sanitätsrathes*, dessen erster Präsident Carl Ulysses von Salis-Marschlins war.

Von dem Sanitätsrathe ausgearbeitet, wurde 1808 die *erste Medicinalordnung* für unsern Kanton eingeführt, ferner wurde die *Hebammenschule* errichtet, sowie die Stellen eines *kantonalen Impfarztes* und eines *amtlichen Thierarztes* creirt.

Die schon 1801 *offiziell eingeführte Kuhpocken-Impfung* erhielt in der neuen Medicinalordnung ihre definitive gesetzliche Sanction.

Das Jahr 1805 sah ferner das *kantonale Salzregal* entstehen. Im gleichen Jahre 1805 fand eine Reorganisation des *Synodalwesens* und 1807 die Creirung eines sechsgliedrigen *Kirchenrathes* für die *evangelische Landeskirche* statt.

1806 wurde durch Gesetz die *Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse* ausgesprochen und erschienen die ersten vom *Kanton ausgeprägten Münzen.*

1807 wurde eine *Militärkommission* aufgestellt und die *Standeskommission,* als vorberathende Behörde für den Grossen Rath, wieder eingeführt.

1813 endlich erfolgte die Organisirung der *Kantonspostverwaltung.*

Zollwesen, Niederlassungswesen, Criminal- und Civilgesetzgebung erhielten erst viel später eine der Zeit entsprechende Form, obwohl schon 1813 eine grossräthliche Kommission aufgestellt worden war, um ein Civilgesetzbuch auszuarbeiten.

II. Strassenwesen.

Von weit grösserer Wichtigkeit, als dieser kleine historische und kulturhistorische Excurs, ist für das Verständniss der Nothstände von 1817/18 eine kurze Besprechung der damaligen Communicationsmittel, denn die Beschaffenheit dieser letzteren ist ein schwerwiegender Faktor bei den Entstehungsursachen jener Nothzeiten gewesen.

Bis zum Jahre 1780 bestand keine eigentlich fahrbare Strasse im Kanton Graubünden. Sowohl die Bergübergänge als die Thalwege waren zumeist nur mit Saumthieren zu begehen und nur die ab und zu vorgenommenen Verbesserungen ermöglichten ein zeitweises Befahren mit kleinen, leichten, einspännigen Wagen, unsern bekannten alten Leiter- oder Bergwägelchen.

Im obgenannten Jahre 1780 wurde die Chaussée zwischen der Lichtensteinergrenze an der Luziensteig und Chur mit Lichtenstein verabredet und bis 1786 fertig erstellt. Sie erforderte einen Kostenaufwand von ca. fl. 100,000 Bündner Währung, = 170,000 Franken. Von jener Zeit an wurden wohl vielfach Versuche gemacht, über den Bau von Kunststrassen nach der Lombardei, Piemont und dem Kanton Tessin, mit den betreffenden Staaten Oesterreich, Piemont nnd dem genannten Kanton Verträge abzuschliessen, jedoch ohne Erfolg.

Erst die Nothstände der Jahre 1816 und 17 brachten die Bergstrassenfrage wieder in Fluss. Während dieser Jahre äussersten Mangels an Nahrungsmitteln, besonders an Cerealien, hatte man bündnerischerseits vergeblich sich angestrengt, die von allen unsern Nachbarstaaten, Baiern,

Oesterreich und Piemont zeitweilig verhängten Ausfuhrverbote von Korn etc. zur Aufhebung zu bringen.

Eine Postreise von Lindau oder Zürich über Chur nach Mailand erforderte bis 1820 einen Zeitaufwand von 8 Tagen. Wöchentlich einmal machte ein berittener Postbote diese Reise und die Reisenden konnten sich ihm, der nur die Rolle eines schützenden Begleiters hatte, anschliessen, mit eigenen und von ihnen selbst gemietheten Pferden.

Noch 1822 bestand zwischen Chur und Zürich nur *ein* wöchentlicher Postkurs, der für Hinfahrt 3 Tage brauchte und ebenso viel Zeit für die Rückfahrt. Die Reisenden wurden beköstigt und hatten für Fahrt, Beköstigung und Quartier für die einfache Fahrt einen Louisdor, gleich circa Fr. 25, zu bezahlen.

Aehnlich wie zwischen Chur und Zürich waren die Postbeförderungen in der übrigen Schweiz in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts sehr zeitraubend und beschwerlich. Daraus mag man ersehen, welchen Zeitaufwand erst Waarentransporte beanspruchten.

Am 24. Oktober 1817 kam zwischen Tessin und Graubünden ein Vertrag über den Bau einer Kunststrasse über den Bernhardin zu Stande, dem sich am 8. Januar 1818 auch Piemont anschloss. Im gleichen Jahre 1818 wurde der Bau begonnen und war im September 1821 die Strasse fahrbar, zwei Jahre später fix und fertig in demjenigen Zustande, wie heute, kleinere spätere Aenderungen und Correctionen abgerechnet. In dem Vertrage vom 8. Januar 1818 hatte Piemont eine Subvention an die Kosten dieses Strassenbaues im Betrage von 280,000 Franken zugesichert. Als dann aber die Kosten die Voranschläge be-

deutend überschritten, kam am 12. Juli 1818 ein Nachtragsvertrag mit Piemont zu Stande, laut welchem genannter Staat weitere 150,000 mailändische Liren nachzahlen sollte. Zugleich bewilligte Piemont die jeweilige ungehinderte Ausfuhr von eigenen Erzeugnissen, namentlich Korn, ein Zugeständniss, das, in Anbetracht der Nothstände von 1817 und der damaligen Kornsperren seitens aller Nachbarn, wohl wenigstens ebenso bedeutungsvoll erscheinen musste, als die Geldbeiträge an die Kosten des eigentlichen Strassenbaues.

Gleichzeitig wurde auch die Splügenstrasse gebaut, deren Kosten von Splügen weg ganz von Oesterreich, dem damals die Lombardie gehörte, getragen wurden, und das ausserdem eine wesentliche Erleichterung in der Ausfuhr von Lebensmitteln aus seinen Staaten nach Bünden eintreten liess.

Die Julierstrasse von Stalla bis Silvaplana wurde 1820 bis 1826 gebaut, die Malojastrasse von Silvaplana bis Casaccia 1827 und 1828. Die Strecken Chur bis Stalla und Casaccia bis an die Lombardische Grenze wurden erst 1840 dem Verkehr übergeben und damit auch diese Route von Chur nach Italien vollendet. Die nähere geschichtliche Erörterung dieser so eminenten Unternehmungen, sowie die grossartige Betheiligung des Churer Speditionsstandes an dem Zustandekommen derselben ist in dem oben citirten Buche unseres jetzigen schweizerischen Gesandten in Rom, Herrn S. Bavier von Chur, ausführlichst enthalten und muss hier bezüglich der Details auf dasselbe verwiesen werden. Hier mag es genügen, nochmals hervorzuheben, wie es wohl wesentlich die Nothstände der Jahre 1816/18 waren,

welche die Behörden und das Volk von Graubünden nöthigten, die äussersten Anstrengungen zu machen, um einem Verkehrszustande zu entgehen, der bei jeder Missernte im eigenen Lande dasselbe sofort dem gefährlichsten Mangel an Lebensmitteln aussetzte. Wohl unter dem noch frischen Eindrucke der kurz vorher durchgemachten bösen Zeiten, waren in allen diesen Strassenverträgen Erleichterungen der Kornzufuhren erstrebt und erlangt worden.

Von der Vollendung der Julier- und Malojastrassen in ihrer ganzen jetzigen Länge von Chur bis Clefen, 1840, an, bis zu den 60ger Jahren wurden keine Bergübergänge mehr mit Kunststrassen versehen und ist erst der Beschluss der schweizerischen Bundesversammlung vom 26. Juli 1861 die Basis, auf welcher unser graubündnerisches Strassennetz in seiner heutigen Ausdehnung und Vollkommenheit zu Stande kam. Ein näheres Eingehen in diese Verhältnisse gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

III. Meteorologisches, Ernten und Lebensmittelpreise, Nothstand, Thätigkeit der Behörden.

A. Meteorologisches.

Wir besitzen über die meteorologischen Verhältnisse jener Zeitepoche Daten, die mit dem Dezember 1813 beginnen und mit dem November 1816 aufhören und sich nur auf Chur beziehen.

Der betreffende Beobachter ist Joh. Ulrich von Salis-Seewis, der Beobachtungspunkt der sog. Bodmer am Sand dahier. Die diesfälligen Notanden sind in obiger meteorologischer Zeitschrift von Prof. Dr. Wolf enthalten.

Wir können hier den Dezember 1813 übergehen und notiren uns nur die Aufzeichnungen pro 1814, 1815 und 1816. Die Art der Notirung der Beobachtungen ist eine von der jetzt gebräuchlichen etwas differirende, besonders mit Bezug auf die Niederschlagsverhältnisse, indessen ist der Vergleich mit den jetzigen Beobachtungen recht wohl möglich, wie wir bald sehen werden. Die Barometer- und Thermometerbeobachtungen sind direkt gut vergleichbar; man hat dabei nur für den Barometerstand die Angaben in Pariser Linien in Millimeter umzurechnen, was wir thun werden. Die Temperaturen sind in Celsiusgraden, wie jetzt allgemein üblich, angegeben.

1. *Temperatur.*

Jahresmittel für 1814: 8.56° C.
Eistage 78.
Wintertage 27.
Sommertage 18, und zwar 3 im Juni, 10 im Juli und 5 im August.

Jahresmittel für 1815: 8.94° C.
Eistage 59.
Wintertage 29.
Sommertage 9 (im April bis August = 5 Monate, also nicht ganz 2 Sommertage pro Monat).

Jahresmittel für 1816 (ohne Dezember) 7.52° C.
Eistage 86.
Wintertage 30.
Sommertage 13 und zwar im Juni 1, Juli 6, August 5 und September 1.

Da der Dezember nicht inbegriffen ist, ist die Zahl der Eis- und Wintertage für das ganze Jahr jedenfalls wesentlich höher ausgefallen, als oben angegeben ist.

Das Jahresmittel der Temperatur während des Zeitraumes von 1850—1873, inclusive beträgt nach den Aufzeichnungen der hiesigen meteorologischen Station (Beobachter Herr Dr. Killias) 9.44° C. Es blieb also das Jahr 1814 um nahezu 1° C., 1816 um fast 2° C. hinter dem durchschnittlichen Jahresmittel zurück.

Mittlere Monatstemperaturen:

Es hat 1814	Maximum	im	Juli	mit	17.99° C.	mittl.	Monatstemp.
„ „ 1815	„	„	August	„	15.32° C.	„	„
„ „ 1816	„	„	Juli	„	14.60° C.	„	„
Von 1850—73 incl.	hatte der		Mon. Juli	„	18.97° C.	„	„
„ „	„	„	„	„	August 17.94° C.	„	„

Es waren also speziell auch die Sommertemparaturen in den Jahren 1814—16 sehr niedrig und bleibt besonders das Jahr 1816 mit seinem höchsten Monatsmittel um circa $3^1/_3$° C. hinter dem normalen höchsten Monatsmittel zurück.

2. *Barometer-Stand.*

(1 Pariser Linie = 2.256 Millimeter.)

1814.	Maximum:	320.82	P.-L.	= 723.76	Millimeter
	Minimum:	304.20	„	= 686.27	„
	Mittel:	314.67	„	= 709.89	„
1815.	Maximum:	321.20	„	= 724.62	„
	Minimum:	306.12	„	= 690.60	„
	Mittel:	315.23	„	= 711.15	„
1816.	Maximum:	320.53	„	= 723.11	„
	Minimum:	304.73	„	= 687.47	„
	Mittel:	314.65	„	= 709.85	„

Nach den Beobachtungen des Herrn Dr. Killias ergibt sich für eine Reihe von 15 Jahren ein Maximum von 729,5 Millimeter, Minimum von 683,8 und Mittel von 709.92 Millimeter per Jahr.

Die *Jahresmittel* differiren bei 1814 und 1816 fast gar nicht, das Jahr 1815 hat dagegen ein etwas höheres Mittel, als die spätere 15jährige Beobachtungsreihe.

Die *Minima* stehen für die spätere Reihe um ca. 3 bis 6 Millimeter niederer, als für das Triennium von 1814 bis 1816, wogegen die *Maxima* für 1814—16 um 4.9 bis 6.4 Millimeter (1816) zurückbleiben.

3. *Niederschläge und Bewölkung.*

1814.	Schneetage	24	= 143 Tage mit Niederschlägen.
	Regen nnd Schnee	4	
	Regen	115	

Höhenrauch und Nebel an 40 Tagen.

Wolkenlose Tage 15 und zwar im Januar 1.
Februar 1.
August 2.
September 6.
Oktober 3.
Dezember 2.

Schnee gelegen an 62½ Tagen.

1815.	Schnee	an 28 Tagen	= 166 Tage mit Niederschlägen.
	Regen u. Schnee	„ 11 „	
	Regen	„ 127 „	

Höhenrauch und Nebel an 55 Tagen.

Wolkenlose Tage 9, vertheilt auf die 5 Monate Januar, März, September, Oktober, und November.

Schnee gelegen an 76½ Tagen.

1816 ohne Dezember.	Schneetage	42	= 173 Tage mit Niederschlägen in 11 Monaten.
	Regen u. Schnee	12	
	Regen	119	

Höhenrauch und Nebel an 71 Tagen.

Wolkenlose Tage 3 (September und Oktober).

Schnee gelegen an 110 Tagen (ohne Dezember).

In den Monaten Mai bis September fiel Schnee auf den Bergen:

1814.	Im Mai	an	8	Tagen	= 35 Tage.
	„ Juni	„	14	„	
	„ Juli	„	1	„	
	„ August	„	3	„	
	„ September	„	9	„	
1815.	Im Mai	an	4	Tagen	= 22 Tage.
	„ Juni	„	7	„	
	„ Juli	„	4	„	
	„ August	„	5	„	
	„ September	„	2	„	
1816.	Im Mai	an	11	Tagen	= 40 Tage.
	„ Juni	„	5	„	
	„ Juli	„	10	„	
	„ August	„	7	„	
	„ September	„	7	„	

In den betreffenden Tabellen des Herrn J. Ulrich v. Salis-Seewis sind dann noch folgende Randbemerkungen notirt:

Ad. 1814. 1. „Im März und April verursachen Nerven-, Gallen- und Scharlachfieber grosse Sterblichkeit in Chur.“

2. „23. Juni Churer Alpfahrt, Alp noch voller Schnee.“

Ad. 1815. 1. „Winter wenig Schnee, selbst auf den Bergen. Am 7. August musste das Vieh manche Alpen wegen des tiefen Schnee's auf einige Zeit verlassen.“ *)

2. „Ausgezeichnetes Weinjahr im Veltlin, das Gegentheil in Chur.“

Ad. 1816. 1. „7. Juli Traubenblüthe, den 11. Juli Alpfahrt.“ (Gewöhnlich findet die Alpfahrt in der 4. Woche des Juni Statt. Lorenz.)

2. „Zu Chur war keine Weinlese. In Malans, wo sie am 8. November anfangen sollte, durch das Schneewetter aber verzögert wurde, brachten Manche die gefrornen Trauben auf den Schlitten heim.“

Nach Dr. Killias' zwölfjährigen Beobachtungen für Regen- und Schneemessung ergeben sich im Mittel pro Jahr 125 Tage mit Niederschlägen, darunter speziell mit Schnee 33 Tage. Nebel im Thale im Mittel an 4 Tagen pro Jahr und zwar besonders niemals in den Monaten Mai bis und mit September.

Vergleichen wir die meteorologischen Daten der Jahre 1814—1816 mit den neuern Beobachtungen, soweit sie gut vergleichbar sind, so ergibt sich Folgendes als annähernd richtiges Resultat.

1. *Temperatur.*

1814 bleibt im Jahresmittel um 0,88° C., 1815 um 0,50° C. und 1816 um 1,92° C. hinter dem aus viel-

*) In Waltensburg (nach L. Cadonau) mussten 1816 die Alpen wegen Schneefällen 4 mal verlassen werden, in Tschiertschen (Urdenalp) sogar 13 mal, also in jeder Alpzeitwoche einmal.

jährigen Beobachtungen der neuesten Zeit sich ergebenden Jahresmittel zurück, besonders das Jahr 1816 ist damit als ein recht kaltes charakterisirt, denn ein Zurückbleiben der mittleren Jahrestemperatur um fast 2° C. ist ganz enorm. Vergessen wir nicht, dass für 1816 der Dezember nicht in den Kreis der Beobachtung gezogen war.

Weniger bedeutend ist für 1814 die Differenz in der mittleren Temperatur des Monats Juli, während schon 1815 der August das Maximum der mittleren Monatstemperatur zeigt mit nur 15,32° C., gegenüber 17.94° C. der späteren Beobachtungen, also 2,62° C. zu wenig; noch schlimmer ist dieses Verhältniss für 1816. Die höchste mittlere Monatstemperatur hat hier der Juli mit 14.60° C. gegen 18.97° C. der spätern Beobachtungsreihe, also volle 4.37° C. weniger.

2. *Barometer.*

Jene drei Jahre haben ungefähr das normale Jahresmittel des Luftdrucks, nur 1815 steht hier um 1.1 Millimeter höher. Dagegen sind die Latitüden zwischen höchstem und niederstem Barometerstand sehr gering, nämlich

1814:	686.27	bis	723.76	= 37.49	Millimeter.
1815:	690.60	„	724.62	= 34.02	„
1816:	687.47	„	723.11	= 35.64	„

Die spätern Beobachtungen: 683.8 bis 729.5 = 45.7 Millimeter. Es wird in den drei Jahren 1814—16 der später beobachtete niedrigste Barometerstand nicht erreicht, und ebenso wenig der höchste und zwar bleiben die genannten Jahre in dieser letzten Beziehung um 4.9 (1815) bis 6.4 Millimeter (1816) zurück, 1814 steht in der Mitte zwischen den beiden andern Jahren 1815 und 1816.

3. *Niederschläge.*

1814: 143 Tage mit Niederschlägen und zwar mit Schnee, und Regen und Schnee 28.

1815: 166 Tage mit Niederschlägen und zwar mit Schnee, und Regen und Schnee 39.

1816: 173 Tage mit Niederschlägen und zwar mit Schnee, und Regen und Schnee 54.

(Bei 1816 ohne Dezember.)

Die späteren Beobachtungen ergeben ein Mittel von 125 Tagen mit Niederschlägen per Jahr, davon speziell 33 Schneetage.

4. Ganz besonders auffällig ist endlich die geringe Anzahl wolkenloser Tage dieser drei Jahre, nämlich 1814 15 Tage, 1815 9 Tage und 1816 gar nur 3 Tage im September und Oktober.

Es charakterisiren sich diese drei Jahre meteorologisch als kalt, nass, sehr bewölkt: mit verhältnissmässig geringen Schwankungen im Luftdrucke, der jedoch nie die gewöhnlichen Maxima späterer längerer Beobachtungsreihen erreicht.

Diese Abnormität in den Witterungsverhältnissen fand damals jedoch nicht nur hier zu Lande Statt, sondern war eine weit verbreitete, wie ich hier nicht näher ausführen kann. Ich begnüge mich diesfalls auf dasjenige hinzuweisen, was Prof. Dr. Häser in Breslau in seinem Lehrbuche der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten, Band III, pag. 592 und 593 sagt.

B. Ernten, Lebensmittelpreise, Nothstand.

Diesen ungewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen entsprechend traten dann auch in grosser räumlicher Ausdehnung

in Europa *Missernten* ein, die die betreffenden Gebiete bei den damaligen äusserst schwierigen Communicationsmitteln sofort vor eine enorme Erhöhung aller Lebensmittelpreise und Hungersnoth stellten, um so mehr, als man gegenseitig die Kornzufuhren aus einem Lande in das andere verbot. Besonders ungünstig war in dieser Richtung das nasse und kalte Jahr 1816, das in grosser Ausdehnung ein totales Fehlschlagen der Ernten, zumal an Cerealien, aufwies.

Für unsern Kanton speziell und für einen grossen Theil der übrigen Schweiz war 1816 ein ausgesprochenes Fehljahr mit Bezug auf alle Bodenprodukte, so dass schon im genannten Jahre, mehr aber in dem darauffolgenden 1817ner Jahre, die Noth an Lebensmitteln um so bedrohlicher wurde, als die Nachbarstaaten Baiern, Oesterreich und Piemont die Kornausfuhren aus ihren Gebieten verboten.

Die in dem Folgenden zu besprechenden diesfälligen Verhandlungen und Massnahmen der Orts- und Landesbehörden unseres Kantons geben uns ein düsteres Bild des allgemeinen Mangels an Nahrungsmitteln und der verzweifelten Auskunftsmittel, zu denen man seine Zuflucht nehmen musste, um dem äussersten Elende auch nur einigermassen zu steuern.

1813 bis und mit 1816 waren komplete Fehljahre in Wein, 1817 lieferte wenig und geringen Wein, erst 1818 gab wieder ein gutes Produkt in ziemlicher Quantität.

Ueber die *Kornpreise* habe ich im Churer Intelligenzblatt folgende Notizen gefunden.

Im Dezember 1813 kostete 1 Scheffel Korn in Lindau 20—23 Gulden Reichswährung, 1 Scheffel Roggen 16 bis 17 Fl. R.-W. Aehnlich in Bregenz. Im Februar 1814

kostete das Korn in Lindau 17½—21½ Fl. Roggen 15—16 Fl. R.-W.

Vom April an begann eine Ermässigung der Preise bis auf 13 Fl. per Scheffel Korn und 11 Fl. per Scheffel Roggen.

Im März 1814 kosteten in Chur die Kartoffeln zwölf Bluzger = ca. 30 Rappen die Quartane (wovon ca. 8 auf einen Zentner gehen.)

Im Juli 1818 kostete das Korn Fl. 23—26, im August 18—21 Fl. per Scheffel.

Im September 1822 kostete in Lindau das Korn 11 bis 14 Fl. R.-W. per Scheffel, Roggen Fl. 8. 15 Kreuzer.

Im Januar 1831 endlich Korn Fl. 17—19, Roggen 13—14 Fl. per Scheffel.

Wir sehen hier mit dem August 1818 die Kornpreise wieder ungefähr die Ansätze von 1813 erreichen und können damit die Theuerung jener Jahre 1816—18 als beendigt ansehen.

Leider konnte ich mir die Intelligenzblätter pro 1815 bis 1817 nicht verschaffen, so dass hier eine sehr bedauerliche Lücke zu bleiben scheint mit Bezug auf die Continuität der Aufzeichnungen der Kornpreise, gerade in den zwei wichtigsten Jahren 1816 und 1817. Indessen ist es mir doch gelungen, aus den damaligen Stadtraths-Protokollen und der Churer-Zeitung einige Notizen zu gewinnen, die das Fehlen der Intelligenzblätter ersetzen können.

Die Nr. 40 der Churerzeitung von 1817 enthält die Notiz, dass im Monat Mai in Lindau das Malter Waizen 100 Fl. R.-W., in Bregenz 99 Fl. R.-W. kostete.*) Ver-

*) Ungefähr das siebenfache des heutigen Waizenpreises.

gleichen wir damit die Preise von 1813 und 1814, wie sie oben dem Intelligenzblatte entnommen sind, so stellt sich der Preis pro Malter = 1½ Scheffel altbairisches Mass auf ca. 30 Fl., also Erhöhung des Preises um mehr als das Dreifache. 1818 mit Fl. 23—26 per Scheffel oder ca. 36 Fl. per Malter hatte die Theuerung so ziemlich ihr Ende erreicht.

Ueber die *Fleischpreise* in Chur gibt die Churer-Zeitung folgende Notizen:

Am 10. Jan. 1817 kostete Kuhfleisch 25—26 Bluzger oder ca. 65 Rappen per Metzgerpfund à 60 Loth. Kalbfleisch 20 Bluzger = ca. 50 Rappen per gleiches Gewicht.

Am 24. Jan. 1817. Ochsenfleisch 28 Bluzger, Kuhfleisch 26, Kalbfleisch 22 Bluzger per Metzgerpfund.

Am 4. Juli 1817. Rindfleisch bestes 36 Bluzger
„ mittleres 35 „
„ geringes 34 „
per obiges Pfund.

Das *Korn* stand noch gleich im Preise wie im Mai, nämlich 100 Fl. per Malter und zwar bis Anfangs Oktober 1817, sank dann aber während der nächsten Monate auf nahezu die Hälfte der höchsterreichten Preise, während der Fleischpreis zu Anfang 1818 nur um 2—4 Bluzger fiel. Erst gegen Ende von 1818 gingen dann auch die Fleischpreise auf ihre damalige Norm von 24—26 Bluzger per Metzgerpfund zurück. Die Erhöhung der Kornpreise speziell begann nicht erst 1817, sondern 1816, wie aus dem Churer

Rathsprotokoll vom 17. Juni 1816 ersichtlich ist, und zwar damals zunächst auf 50 Fl. per Malter.

Resümiren wir die bisherigen Angaben, die wohl etwas lückenhaft sind, so finden wir schon in der ersten Hälfte von 1816, als bereits die schlechtesten Aussichten für die Ernte evident genug waren, eine rasche Steigerung der Kornpreise, die bis Mitte 1817 ihre höchste Höhe (ca. $3^1/_3$ mal das Normale von damals) erreicht, auf derselben bis im Oktober 1817 bleibt, um dann bis August 1818 allmälig wieder zur Norm zurückzukehren, diese nämlich hoch zu 30 Fl. per Malter angenommen.

In derselben Churer-Zeitung sind ferner eine Menge Berichte zu lesen über Theuerung in der Schweiz, Deutschland, Oesterreich und Italien, auf die wir hier jedoch nicht einzugehen haben; wir begnügen uns, die weit und breit herrschende Noth zu konstatiren.

Ausser dem Mangel an Nahrungsmitteln, der wohl mit Veranlassuug gab, dass viele Gemeinden strengste Verbote gegen das Betteln Seitens fremder, nicht zur Gemeinde gehöriger, Personen zu erlassen sich veranlasst fanden, traf auch noch manch' anderes Ungemach das Land. So fielen im März 1817 im Oberlande vielfache verheerende *Lawinen* zu Thal. Im Juni 1817 war grosse Ueberschwemmung des Rheins, der Plessur und anderer Flüsse; eine eben solche wiederholte sich am 29. August und betraf besonders das Oberland und Domleschg, dehnte sich durch das ganze Rheinthal bis an den Bodensee aus und zerstörte viele Brücken und hoffnungsreiche Ernten.

Bevor wir näher auf die Thätigkeit der hiesigen Stadt- und der Kantonsbehörden zur Steuerung der Noth eingehen,

will ich noch einer Notiz gedenken, die ich der Güte des Herrn J. J. Cadonau in Jlanz verdanke. Der Vater des Genannten, Herr Luzius Cadonau von Waltensburg, war zu jener Zeit Vorsteher seiner Heimathgemeinde uud hat sub. 1. Januar 1818 einige Aufzeichnungen über die Witterungsverhältnisse der Jahre 1816 und 17, sowie über die Lebensmittelpreise von 1817 zu Papier gebracht, und seine Notizen dem Gemeindearchiv genannter Gemeinde einverleibt. In Bezug auf Wetter und Ernte stimmt der Berichterstatter mit den bereits gegebenen Daten überein und können wir daher eine detaillirte Anführung seiner diesfälligen Angaben übergehen, dagegen sind seine Berichte über Lebensmittel- und Heupreise um so wichtiger, als sie die schon gemachten Angaben nicht nur bestätigen, sondern dieselben noch ganz wesentlich ergänzen und daher hier aufgeführt werden müssen. Nach unserem Gewährsmann kostete ein Malter *Korn* 100 und mehr Gulden, eine Quartane *Reis* (ca. 8 per Zentner) mehr als 5 Gulden Bündnerwährung oder Fr. 8. 50 *), eine Crinne (1½ Pfund) *Käse* (es ist darunter der hier zu Lande gebräuchliche, selbstfabrizirte Magerkäs verstanden) 40 Kreuzer = Fr. 1. 13, das Pfund also ca. 75 Rappen (heute ist der Preis für 1 Pfund Magerkas ca. 40—45 Rappen), eine Crinne *Butter* Fl. 1. 8 Kr. = ca. Fr. 1. 92, also das Pfund ca. Fr. 1. 30 (circa wie jetzt), eine Quartane *Kartoffeln* 1 Gulden = Fr. 1. 70 (heute kostet eine Quartane Kartoffeln, den Zentner à 5 Fr. und 8 Quartanen angenommen, 60—65 Rappen). Das Heu und Emd kostete per Kubikklafter Fl. 120 = Fr. 204, heute 35—40 Fr.

*) Heute kostet ein Pfund Reis ca. 30 Rappen, quartanenw ise gekauft ca. Fr. 3 per Quartane.

höchstens. Das Korn musste zuletzt, fügt der Berichterstatter bei, aus Egypten bezogen worden.

In *Chur* muss der Mangel an Lebensmitteln schon zu Anfang von 1817 ein recht grosser gewesen sein, denn sub. 13. März desselben Jahres sieht sich die Armen-Commission veranlasst, die Anordnung zu billigem Mahlen von „Knochen zu Mehl als *menschliche Nahrung* in der theuren Zeit“ zu treffen. Diesselbe Commission meldet, dass man damit unter dem gleichzeitigen Gebrauche von Erdäpfeln, Brod, Bohnen, Gerste, Grüze als Zuthaten, gute Resultate erziele. Die Knochenmühle war im welschen Dörfli, beim „Breitenbach“, also wo jetzt die Färberei Pedolin steht.

Nr. 33 der Churer-Zeitung von 1817 enthält schliesslich ein Rezept zu einer „nahrhaften Suppe aus Knochenmehl,“ das lautet wie folgt: „Ein Pfund Knochenmehl, wie es unsere Knochenstampfe liefert, wird in einem eisernen oder gut verzinnten kupfernen Kessel mit 4 Mass oder 16 Pfund Wasser, möglichst wohl zugedeckt, bei gelindem Feuer 4 Stunden lang gekocht, dann die Brühe durch ein Tuch geseigt. Die im Tuche zurückbleibenden Knochen werden noch einmal mit ebenso viel Wasser, wie das erste Mal, 4 Stunden ausgesotten. Die beiden Flüssigkeiten geben zusammengeschüttet 9 Pfund oder stark 2 Mass einer consistenten, schmackhaften Brühe, oder ½ Mass auf eine Portion gerechnet, 4 Portionen. Werden nun mit dieser Brühe Grüz, Gerste oder Bohnen (14 Loth per Portion) gekocht, und das nöthige Salz beigemischt, so erhält man eine sehr gesunde, consistente, nahrhafte Suppe. Besonders gut sind die egyptischen Bohnen à 2 Gulden die Quartane. Es kommt die Portion Suppe auf 6 Bluzger = 15 Rappen.

Theurer, wenn Grüz oder Gerste dazu gethan wird. Knochen und Holz sollen dabei jedoch nichts kosten."

Um hier anschliessend die diesfälligen Angaben der Churer-Zeitung weiter auch für nicht bündnerische Gebiete zu benutzen, sei bemerkt, dass in Glarus, Appenzell und St. Gallen, besonders im Rheinthale, sowie in Schwyz und Zug, welcher letztere Kanton sogar die Heuausfuhr verbot, grosser Mangel an Lebensmitteln herrschte, in den Bergen war überall beispielloser Futtermangel. Es werden vielfache Todesfälle aus Mangel an Nahrung berichtet, Viele nähren sich von Erdäpfelschalen, die gedörrt und als Mehl gebraucht werden oder mit Wasser und Salz gekocht. In Innerrhoden behalf man sich sogar mit gesottenem Heu und Emd. Die Noth übersteigt diejenige von 1771 und 1772.

In dieser allgemeinen Noth flossen nach Möglichkeit vielfache Spenden von Nah und Fern, so z. B. spendete anf Veranlassung des deutschen Pfarrers in Petersburg, Herrn von Muralt, Kaiser Alexander I von Russsland 100,000 Rubel für die Nothleidenden in Glarus, St. Gallen und Appenzell. Ueber die Nothstände ausserhalb der Schweiz gibt Häser in seinem oben citirten Buche die nöthigen Aufschlüsse und will ich hier nur darauf hinweisen.

C. Thätigkeit der Behörden.

Nach dieser Zusammenstellung dessen, was mir über den damaligen Nothstand in Graubünden, speziell in Chur, sowie eines grossen Theiles der Ostschweiz zugänglich war, wollen wir einen Blick werfen auf die Art und Weise, wie sich die Behörden der Stadt Chur und des Kantons bethätigten, um dem allgemeinen Mangel, soweit es in ihren

Kräften stand, abzuhelfen. Vorgreifend will ich gleich hier notiren, dass wir einem Eifer und einer Hingebung an die Aufgabe, dem armen Volke hülfreich an die Hand zu gehen, begegnen, der uns mit der grössten Hochachtung erfüllen muss. Es ist selbstredend, dass sich die amtliche Fürsorge nicht nur auf möglichste Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und scharfer Controle der Lebensmittel-Lieferanten, hauptsächlich Bäcker, Mehlhändler, Metzger betreffend Uebervortheilung des Publikums, beschränkte, sondern soviel als möglich auch trachtete, bei drohender Gefahr der Einschleppung, Entstehung und Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, zu interveniren und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Ueber letzteren Punkt folgt das Nähere im nächsten Abschnitte.

Beginnen wir mit der *Thätigkeit* des *Churer Stadtrathes.* Zum ersten Male finde ich diesfällige Verhandlungen der genannten Behörde im Protokolle über deren Sitzung vom 16. Juni 1816 verzeichnet und heisst es dort: „Auf Anzeige Sr. Weisheit des Herrn Amtsbürgermeisters, durch den Herrn Stadtammann von Pestalozzi die offizielle Bekanntmachung erhalten zu haben, dass das Korn in Bregenz und Lindau am letzten Markttage um ca. 4 Gulden per Malter gestiegen und die Frucht nächstens zu dem Preise von beinahe 50 Gulden zu steigen kommen könnte, so dass man es wichtig genug glaube, der Aufmerksamkeit eines wohlweisen Rathes zu unterwerfen und mithin anfrage, wie sich der Herr Stadtammann ferner dabei zu verhalten habe etc.

erkennt:

dass man den Herrn Stadtammann ersuche, durch die hiesigen Handlungshäuser sich in Zürich erkundigen zu

lassen, ob man glaube, dass die Theuerung anhalte oder aus zu befürchtendem Mangel Provision gemacht werde, mit Vorbehalt des Weitern nach erhobenem Berichte."

Sitzung vom 16. Juni 1816.

„Ueber folgende Vorträge des Herrn Bundespräsidenten und Stadtvogt v. Tscharner:

1) Wegen Anschaffung von Korn bei immer zunehmender Theuerung,
2) wegen Verkauf des Schmalzes zum Schaden der Schmalzwaage,
3) wegen zu verordnender Mehlschatzung,
4) wegen nicht zu frühem Erdbirngraben und
5) wegen Aufstellung von Feldwachten,

erkennt:

Durch ein Mandat auf nächsten Sonntag sowohl allen Fürkauf von Lebensmitteln jeder Gattung bei Verantwortlichkeit und Strafe zu verbieten, als auch das zu frühe Erdbirngraben bis zu dem von einer W. W. Obrigkeit zu bestimmenden Termin zu untersagen. Dem Herrn Stadtammann die genaueste Aufsicht auf die Beobachtung der verschiedenen Schatzung von Lebensmitteln, sowie auch die Veranstaltung einer Mehlschatzung, ferner die Aufsicht über die von andern Gemeinden auf den Markt kommenden Erdbirnen und andern Lebensmittel zur Verhinderung des Verkaufs von unreifen und ungesunden Waaren, bestens anzuempfehlen. Solle dasjenige Schmalz, welches unbestellt auf den Verkauf hieher gebracht wird, zuerst dem Herrn Stadtammann zum Ankauf für die Schmalzwaag zugeführt und zu diesem Ende in den Häusern, wo solche einzukehren

pflegen, angezeigt werden, dass sie in solchen Fällen dem Herrn Stadtammann zugewiesen werden sollen.

Sollen Feldwachen aufgestellt und Felddiebe zur Strafe eingezogen werden. Den dermaligen Ankauf von Korn finde man einstweilen aber nicht annehmbar."

Sitzung vom 23. Juli 1816.

„Ueber Vortrag seiner Weisheit des Herrn v. Tscharner hinsichtlich des noch immer steigenden Preises des Korns und des dadurch entstehenden Elendes unter den ärmern Klassen und der Relation, was von Seiten der hochlöbl. Kantonsregierung für Verfügungen darüber getroffen werden etc. wurde erkannt: „Se. Weisheit den Herrn Amtsstadtvogt von Albertini und den Herrn Stadtammann von Pestalozzi zu beauftragen, durch ein Circular die hiesigen wohlhabenden Bürger und Einwohner zu einer Bürgschaft einzuladen, da sich Gelegenheit zeige, gegen annehmbare Bürgschaft eine hinlängliche Summe Geld zu erhalten, um zur Abhelfung des grössten Mangels der ärmeren Klassen Korn anschaffen zu können."

Dann solle die Frage des Ankaufs für die Stadt vom Bürgermeister, dem Präsidenten der Armen-Commission und einem Mitgliede der Oeconomie-Commission näher berathen und begutachtet werden.

Sitzung vom 30. Juli 1816.

Genannte Commission findet es bei der Nähe der Kornernte und der Aussicht auf Fallen der Kornpreise nicht nöthig, für die Stadt Korn zu kaufen, dagegen sollte etwas davon für das Spital gekauft werden und von da auch an

die Nothdürftigsten vertheilt werden. Drückende Noth zeige sich noch nicht.

Am 3. September 1816 wurde beschlossen: „Da die Theuerung noch immer zunehme, das Kornhaus nach alter Einrichtung am Dienstag und Samstag für Fremde ausschliesslich zu öffnen, die Verkaufung in Parthien aber nicht zu gestatten, sondern nur den Verkauf an Particularen zu bewilligen.“ Dann wurden dem Stadtammann zum Ankauf von Erdäpfeln Fl. 500 bewilligt; ferner sollen die Oberzunftmeister und der Stadtammann berathen, wie der Preis der Lebensmittel für die ärmere Klasse gemindert werden könne. In derselben Sitzung wurde ein Schreiben der Kantonsregierung wegen *Verbot der Ausfuhr von Erdäpfeln* vorgelegt und auf gewohnte Art anzuschlagen beschlossen.

Sub 10. und 13. September 1816 erhielten die Oberzunftmeister und der Stadtammann den Auftrag, über etwa herrschende Missbräuche im Mehlhandel und Gewicht des Brodes der Sauerbäcker zu wachen, dessgleichen darüber, dass die Metzger die Particularen nicht durch zu hohe Fleischpreise drücken. „Es soll dem Handwerk indessen wohl ein billiger Gewinn übrig bleiben.“

Am 4. Oktober 1816 erhält die sub 3. September genannte Commission den Auftrag, auf denjenigen Zeitpunkt, den sie für passend erachte, für Rechnung der Stadt 300 bis 400 Malter theils Roggen, theils „Kernen oder Waizen“ zu kaufen, wobei die Oeconomie-Commission bevollmächtigt wird, das Geld hiezu aufzunehmen und „wenn es nicht auf den Kredit der Stadt allein zu haben wäre, die von verschiedenen Particularen löbl. Stadt zu Getreideankäufen gegen

die hochlöbl. Landesregierung angetragenen Bürgschaften zu diesem Zwecke für die löbl. Stadt in Anspruch zu nehmen und zu benutzen."

So lange die gegenwärtige Theuerung besteht, soll Jedermann gestattet sein, bei Weissbäckern sowohl als bei Sauerbäckern um den Lohn zu backen, und der ärmern Klasse auf Anmeldung bei der Armen-Commission auch bewilligt werden, ihr Brod im Spital selbst zu backen oder backen zu lassen, worüber der Unteraufseher daselbst die Aufsicht zu führen hat und die Armen-Commission die nöthige Einrichtung treffen solle.

Zugleich soll das Resultat der Backprobe von 1812, welche damals vom Stadtammannamt bekannt gemacht worden, nochmals zu Jedermanns „Wissenschaft" bekannt gemacht werden.

Gegen diese letztere Verordnung erheben nun die Bäcker durch den Oberzunftmeister der Zunft zu Pfistern lebhaften Widerspruch, der indess keine Berücksichtigung Seitens der Behörde findet. Dagegen wird auf Beschwerde der Bäcker, dass aus dem Spital auch an Reiche und Fremde Brod verkauft werde, am 8. Oktober 1816 bestimmt, „dass das im Spitale gebackene Brod einzig und allein an die ärmere Klasse der hiesigen „Staatsangehörigen" und in keinem Falle an Fremde verkauft werden dürfe und dass jeder hiesige Einwohner, der sich beigehen lassen würde, solches Brod unter seinem Namen zu beziehen und an Fremde zu veräussern, „im betrettenden Falle auf das Strengste dafür abgestraft werden solle."

Im November 1816 wird beschlossen, aus dem Werkhof *Holz* an Arme auszutheilen und ferner die Einrichtung eines Lokals für Hausarme verfügt, die sich mit Spinnen ernähren

aber Lokal und Heizung nicht bestreiten können, jedoch unter steter Aufsicht wegen Feuersgefahr.

Sitzung vom 26. November 1816.

„Von der sub 10. September ernannten Commission zur Eingabe eines Gutachtens über die nähere Bestimmung des Preises des *Fleisches* auf der hiesigen Metzg und Anwendung des 3. Artikels in der allgemeinen Metzgordnung hinsichtlich der Schatzung, werden hauptsächlich folgende Vorschläge vorgelegt:

1. „Die in den Stadt- und Fundamentalgesetzen bestimmte Festsetzung, dass nämlich die hiesigen Particularen bis 12 Uhr Mittags ausschliesslich und die Metzger erst später ihre Käufe an Kälbern und Schafen machen können, soll neuerdings per Mandat bekannt gemacht werden und das wohlweise Stadtvogteiamt sei zu beauftragen, über einkommende Klagen, die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen."

2. „Dass von Amtswegen auf fremde Metzger, worunter der von Felsberg besonders zu bemerken ist, sowie auf jeden Nichteinwohner, der vor besagter Stunde hier gekauftes Vieh zum Wiederverkaufe anbieten möchte, genaue Aufsicht geführt und bei Uebertretung eine zu bestimmende Strafe angewandt würde, zu welcher Aufsicht die beiden Polizeijäger füglich benutzt werden könnten. Dann solle eruirt werden, ob der Hofmetzger wirklich in Speis und Lohn bei dem Herrn Regens Purtscher zu St. Luzi stehe oder für eigene Rechnung schlachte und etwa ausser dem Seminarium auch Privathaushaltungen der Domherren und andere Häuser auf dem bischöflichen Hofe mit Fleisch bediene."*)

*) Der Hof war damals politisch von der Stadt getrennt, gehörte also auch nicht in deren Zunftverband.

3. „Dass zum Behufe der Fleischschatzung zwei beeidigte Schätzer aufgestellt werden, deren Obliegenheit es sei, nach den auf den benachbarten Märkten oder sonst erfolgenden Käufen von Horn- und Schmalvieh sich gehörig zu erkundigen und darnach der Schatzungs-Commission gutachtlich beizuwohnen und beizustehen".

4. „Zur Deckung der Kosten solle die bisherige Auflage von 2 auf 6 Bluzger per Stück erhöht werden."

Sämmtliche 4 Vorschläge wurden genehmigt und die beiden Schätzer sofort ernannt.

Sitzung vom 14. Januar 1817.

Wird auf Antrag des Amtsbürgermeisters

„erkennt:

1. Zu einer Probe auf unbestimmte Zeit denjenigen Bürgern und Beisässen, so keinen Vorrath an Lebensmitteln haben und sich auf andere Art damit nicht versehen können, wird der Herr Stadtammann alle Wochen einen Nachmittag widmen, wo sie auf die Person einen Ausweiszettel auf ½ Quartane Erdbirnen à 3 Batzen und 1 Pfund Fleisch à 3 Batzen (ca. 35 Rappen. Lorenz) erhalten können, wovon jene beim Herrn Stadtrichter von Pestalozzi, dieses bei Herrn Hauptmann Ulr. Bauer abzuholen ist, welchem löbl. Stadt 17 Kreuzer dafür per Pfund vergütet (ca. 48 Rappen, also 13—14 Rappen per Pfund auf Stadtkosten. Lorenz).

2. Die Herren Amtsbürgermeister sollen von Haus zu Haus bei allen Bürgern und Einwohnern das Quantum der daselbst vorräthigen Erdäpfel, mit Anzeige, was und zu welchem Preise davon verkäuflich seie, aufzeichnen und

dem Stadtammann diese Verzeichnisse baldmöglichst einreichen. Dann sollen die Müller vorbeschieden und ermahnt werden, die Particularen, die bei ihnen mahlen lassen, nicht zu übervortheilen und darüber gewacht werden, dass in den Detail- und Gremplerläden nicht zu hohe Mehlpreise verlangt werden."

Sub 28. Januar 1817 wird die Ausfuhr von *Sauerkraut* verboten.

Sitzung vom 31. Januar 1817.

Die immer zahlreicher werdenden fremden Bettler sollen in einem ausser der Stadt dazu hergerichteten Lokale übernachten können und daselbst einige Nahrung erhalten, damit *bei zu befürchtenden Krankheiten auf den Frühling* diese nicht in die Stadt müssten gelassen werden, sondern ausser derselben weiter transportirt werden könnten.

Die Erdäpfelvisite ergab das Vorhandensein von circa 49,000 Quartanen und wurde desshalb sub 14. Febr. 1817 vorgeschlagen, die für die ärmste Klasse eingeleitete Fleischaustheilung zu sistiren; dieser Vorschlag wurde genehmigt. Es hätte also obiges Quantum Erdäpfel bei ca. 4300—4400 Einwohnern, die damals Chur haben mochte, und bei, wie oben angegeben, ½ Quartane per Kopf und Woche, auf 22—23 Wochen ausreichen müssen.

Es folgen dann vielfache Verhandlungen über Berechtigung zur Anlage von Dungstätten und Kehrichthaufen, aber kein Wort über deren mögliche Schädigung der Gesundheit für die Umwohner.

Der Errichtung der *Knochenmühle* ist schon oben Erwähnung gethan. Im März desselben Jahres erfolgen neuer-

dings strenge Verordnungen gegen fremde Bettler, die besonders zahlreich aus der Herrschaft hierher kamen.

Am 27. März 1817 werden 100 Malter russisches Korn angekauft, mit der Bestimmung, dasselbe mahlen zu lassen und das Mehl zum Kostenpreise an die Privaten abzugeben. In derselben Sitzung erfolgt der Ankauf des *Salvatorengutes*, von Herrn Rud. Wassali, Seitens der Stadt um 3650 Gulden Bündnerwährung (à Fr. 1. 70) zu Gunsten der Sondersiechenpflegschaft, zunächst zum Zwecke der Aufnahme hier ankommender fremder Kranker. Dasselbe dient bis jetzt als *Absonderungshaus* für ansteckende Kranke.

Während des Monats April 1817 wird von der kantonalen Regierung ein Verbot der Ausfuhr von *Butter* erlassen und dasselbe, wie üblich, durch Anschlag am Rathhause publizirt, neuerdings 200 Malter russisches Korn gekauft, sowie das Ausgraben bereits gesteckter resp. angepflanzter Kartoffeln strengstens verboten uud die Verordnung erlassen, vagirende Bettler in Salvatoren unterzubringen.

Sitzung vom 17. Juni 1817.

„Da das bestellte Korn nie anlange, so solle für das dringendste Bedürfniss solches von den hiesigen Speditions- und Kaufmannshäusern requirirt werden, um es dann wieder zu erstatten. Es solle auch solches im Falle der Noth requirirt werden, das nur *Transitgut* sei.“

Mit Ende August 1817 wurden dann die Kornankäufe eingestellt, da inzwischen der Kornpreis bis auf 3 Louisdor per Malter zurückging, jedoch sah man sich trotzdem Ende Oktober noch veranlasst, den Stadtammann zu beauftragen, auf Kosten der Stadt 1000 Quartanen Kartoffeln zu kaufen.

Die Spitalbäckerei wurde im März 1818 aufgehoben, womit die Thätigkeit der Stadtbehörde mit Bezug auf die Lebensmittelbeschaffung als abgeschlossen zu betrachten ist.

Mit dem Frühjahr 1818 liess die Theuerung nach, um allmälig normalen Preisen Platz zu machen, so dass von dem Datum des 6. März 1818 an keinerlei Verhandlungen diesfalls mehr nöthig wurden.

Von der Thätigkeit der *Landesregierung* erfahren wir aus obigen Stadtrathsprotokollen, dass sie sich Bürgschaften verschaffte für grössere Kornankäufe, die dann auch stattgefunden haben. Es enthält nämlich Nr. 44 der Churer-Zeitung von 1817 die Notiz, dass laut Anzeige der Kantonskanzlei eine Kornvertheilnng an die einzelnen Hochgerichte, nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, zu billigem Preise und gegen baar stattzufinden habe. Der Preis wurde für Kantonseinwohner auf Fl. 86. 14 Kreuzer Bündnerwährung per Malter Weizen festgesetzt, während dasselbe zu jener Zeit in Lindau und Bregenz 99—100 Fl. Reichswährung kostete, der Kanton somit über 60 Franken nach jetzigem Gelde per Malter zu seinen Lasten nahm.

IV. Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse.

Beginnen wir unsere hierhergehörende Berichterstattung mit den Ergebnissen, die eine Durchsuchung der stadträthlichen Protokolle von Chur und der Protokolle des kantonalen Sanitätsrathes ergeben haben.

A. *Stadtrath von Chur.*

In der stadträthlichen Sitzung vom 15. März 1818 zeigte der Amtsbürgermeister an, dass der Herr Dr. Rascher

ihm „etwas hat sagen lassen, dass die grassirende Krankheit bis in die Stadt gekommen und da ein Haus, nämlich dasjenige des Wachtmeister Janot, damit angesteckt worden seie.“ Darauf wurde nach vorläufiger Abrede mit Herrn Dr. Rascher beschlossen: „Dass Se. Weisheit der Herr Amtsbürgermeister alle Doktoren oder welche als solche gebraucht werden, zu sich bescheiden solle, um von ihnen zu vernehmen, ob sie derlei Kranken dermahlen besuchen und namentlich anzuzeigen, wen und wo; wie auch den Janot (Name undeutlich geschrieben), um ihnen die nothwendigen Vorsichtsmassregeln zu intimiren, mit Vorbehalt, wenn sich nicht neue wichtige Vorfälle äussern, das Befundene bei der nächsten Rathsversammluug vorzulegen, damit die weiter vorzunehmenden Vorkehrungen möchten bestimmt werden. Dabei aber so viel möglich Alles Aufsehen zu vermeiden.“

Am 3. März 1818 „wurde von Seiten des hochlöbl. Kleinen Rathes (Landesregierung) ein gedrucktes, von der löbl. Sanitäts-Commission demselben eingegebenes Büchlein, „Anleitung und Vorschriften, wie man sich bei allfällig eintretenden hitzigen und ansteckenden Krankheiten zu verhalten habe,“ mitgetheilt und gut befunden, auf jede der löbl. Zünfte ein Exemplar zu legen und die übrigen einstweilen in der Kanzlei zu behalten.“

Sitzung vom 17. März 1818.

„Auf die vom Herrn Amtsbürgermeister abgegebene mündliche Relation über die von den sämmtlichen hiesigen Herren Aerzte und Mediziner erhaltene Auskunft hinsichtlich der bis jetzt meistentheils vor der Stadt grassirten Krankheit, welche sich aber jetzt auch schon an einigen Orten in der Stadt äussere,

erkennt:

Unter Vorsitz seiner Weisheit des Herrn Amtsbürgermeisters eine Commission, bestehend aus den Herren Amtsstadtvogt von Albertini, Stadtvogt Gengel, Dr. Rascher und Dr. Paulus Eblin zu ernennen, welche beauftragt wird, so viel als möglich, alle die ihr nöthig findenden Massregeln zur Hinderung von stärkerer Verbreitung, als auch die erforderlichen Vorkehrungen für die möglichste Sönderung der Kranken und andere Vorsichtsmassnahmen zu treffen."

Sitzung vom 27. März 1818.

Anzeige des Amtsbürgermeisters, „wie sich nach Angabe der Herren Aerzte und Mediziner der Zustand der grassirenden Krankheit in der Stadt befinde und legte eine Liste des Herrn Capèller*) mit dem Verzeichniss der von ihm behandelten Kranken dieser Art vor. Auf die Anfrage, da durch den Hinschied des allgemein bedauerten und für unsere Stadt in mancher Hinsicht unersetzlichen Herrn Dr. J. M. Rascher eine ärztliche Stelle vacant geworden, ob der letzthin ernannten Commission zur Eingabe eines Gutachtens über das Wartgeld eines permanent hier bleibenden Doktors (also noch keine fix besondere Stadtarztstelle. Lorenz) nicht zugleich den Auftrag ertheilen sollte, ihren Vorschlag zur Ersetzung hierüber vorzulegen oder was man zu verfügen gut finde,

erkennt:

Die letzten Rathstag ernannte Sanitäts-Commission anzusuchen, sämmtliche hiesigen Doktoren und Mediziner, welche Kranke behandeln, vorzubescheiden und anzufragen, ob sie

*) Apotheker.

sich im Falle glauben, die dermaligen Kranken besorgen zu können, ohne Zugabe fremder Hülfe oder nicht. Sollten sie wegen zu grosser Anzahl der Kranken nicht umkommen können, sollen von der Commission aus einstweilen die weiter nöthigen Anstalten getroffen werden."

Sitzung vom 10. April 1818.

Bestellung, Geschäfte und Pflichten einer obrigkeitlichen Sanitäts-Commission.

1. „Die Sorge für das Gesundheitswohl der Stadt und ihres Gebiets wird einer eigenen Sanitäts-Commission anvertraut, welche aus dem jeweiligen Amtsbürgermeister als Präses, aus dem jeweiligen Stadtammann, aus dem jeweiligen obrigkeitlich bestellten Stadtarzt und aus zwei andern durch den Rath frei aus der gesammten Bürgerschaft auf unbestimmte Zeit zu ernennenden Mitgliedern besteht, unter welchen letzteren, wenn es thunlich, auf eine des Medizinalwesens kundige Person Bedacht genommen werden soll.

2. Diese Commission wird ihr Augenmerk auf alle Gegenstände des öffentlichen Verkehrs für die Gesundheit der Menschen und des Viehs und insbesondere auf folgende Massregeln zu richten haben, als nämlich:

Verhütung und Abwendung ansteckender und epidemischer Krankheiten unter Menschen und Vieh;

Oeffentliche Krnankenpflege;

Aufsicht auf das Medizinalwesen und die verschiedenen Klassen von Medizinalpersonen, nämlich Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, endlich

Verbreitung nützlicher medizinischer Begriffe unter den Einwohnern bei dazu auffordernden Gelegenheiten.

3. Einzelne Vorkehrungen solcher Art, welche von unaufschieblicher Dringlichkeit oder nicht von allzuwichtigem Belang sind, hat die Sanitäts-Commission nach eigenem Ermessen aus sich zu veranstalten — wichtigere Massregeln aber, sowie bleibende Verordnungen über das Medizinalwesen Einem wohlweisen Rathe zur Prüfung vorzuschlagen, dessen diesfällige Beschlüsse zu vollziehen und die Uebertreter polizeilicher Vorschriften in diesem Fache zu gebührender Ahndung bei einem jeweiligen Herrn Stadtvogt zu denunciren.

4. Mit dem Kantons-Sanitätsrath wird diese Commission durch ihren Präses soweit in direkter Verbindung stehen, als die Dazwischenkunft eines wohlweisen Rathes nicht dabei erforderlich ist; in gleichem Sinne wird sie auch die Kantons-Sanitätsverordnungen auf dem Gebiete löbl. Stadt handzuhaben bemüht sein."

„Dessgleichen ein zweites Gutachten über Bestellung, Geschäfte und Pflichten eines obrigkeitlichen Stadtarztes in 8 Artikeln, Bemerkungen in 4 Artikeln über Besoldung des Stadtarztes, wurde ebenfalls begnehmigt, mit der Bestimmung aber, dass der 4. Artikel von der Besoldung des Stadtarztes hinsichtlich der Rechte seiner ärztlichen Forderungen an Privatpersonen den löbl. Zünften zur Annahme vorgelegt werden solle."

Zugleich wurde sofort Herr Dr. P. Eblin als Stadtarzt ernannt, der jedoch erst nach längeren Unterhandlungen die Stelle annimmt.

Die Urkunden über diese Ernennung, sowie über die Geschäfte und Pflichten des obrigkeitlichen Stadtarztes folgen hier in wörtlicher Copie.

Bestellung, Geschäfte und Pflichten eines Obrigkeitlichen Stadt-Arztes.

1. Der Obrigkeitlich zu bestellende Stadt-Arzt wird auf unbestimmte Zeit von einem Wohlweisen Rath ernannt und alljährlich am burgerlichen Schwurtag gleich andern Stadt-Beamten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und namentlich darauf beeidigt:

„Allen Kranken auf Stadtgebiet, die bei ihm ärzt-
„lichen Beistand suchen, und zwar jedem ohne Unter-
„schied und bei gleichzeitigem Bedürfniss je nach grösserer
„Dringlichkeit des Falles, denselben best seiner Ansicht
„zu gewähren, das allgemeine Gesundheitswohl, soviel in
„seinen Kräften steht, zu erhalten und zu befördern, und
„bei gerichtlichen Fällen nach strengster Gewissenhaftig-
„keit zu urtheilen,“

wobei bestimmt wird, wann der Herr Stadt-Arzt sich bewogen finden würde, seinem Amte zu entsagen, so solle er solches ein halb Jahr vorher anzeigen.

2. Als Mitglied der Sanitäts-Commission ist der Stadt-Arzt verpflichtet, dieselbe auf alles was in diesem Fache an öffentlichen Vorkehrungen von Zeit zu Zeit erforderlich sein möchte, aufmerksam zu machen. — Uebertretungen der diesfalls erlassenen Verordnungen, die zu seiner Kenntniss kommen, dem Präses anzuzeigen, und den in seinen Wirkungskreis einschlagenden Theil der Vollziehung der genommenen Beschlüsse pünktlich zu besorgen.

3. Solange eine besondere Armen-Commission unserer Stadt bestehen wird, hat er von Amtswegen den Sitzungen derselben als Mitglied beizuwohnen, und ihr über die Unter-

stützungs-Gesuche, die sich auf Krankheits-Umstände gründen, seinen Bericht und sein Gutachten abzugeben.

4. Als Gerichtlicher Arzt hat er in Gerichtlich-medizinischen Fällen, auf erhaltene Aufforderung, mit Zuziehung eines Wund-Arztes, die erforderlichen Besichtigungen und Sektionen vorzunehmen und seinen Bericht über den Befund der Sache nebst seinem Gutachten über die dabei aufzuwerfenden Fragpunkte, gewissenhaft und den Gründsätzen der Heilkunde gemäss, an die Behörde abzustatten.

5. Mit Ausnahme von drei bis vier Wochen, welche ihm jährlich Einmal zu einer Reise- oder Bade-Cur gestattet werden, und für deren Dauer er für die Besorgung seiner Geschäfte die erforderlichen Massregeln treffen wird, bleibt er verpflichtet, sich nie länger als für 24 Stunden, ohne Bewilligung des Präses der Sanitäts-Commission von dem Gebiethe Löbl. Stadt zu entfernen.

6. Auf eine solche Bewilligung hat er nur in dem Fall Ansprache, wenn entweder der Zustand seiner Kranken seine Gegenwart nicht erfordert, oder wenn er für die Besorgung derselben beruhigende Vorsorge getroffen zu haben sich ausweisen kann.

7. Der Obrigkeitlich bestellte Stadtarzt kann weder öffentliche noch Privat-Aufträge übernehmen, die mit den oben festgesetzten Verpflichtungen in Widerspruch stehen, — er kann, so lange er diese Stelle behält, zu keinem Stadt-Amte ernannt werden, das seinem Aerztlichen Berufe fremd ist, und ist von den Zunftversammlungen in allen denjenigen Fällen dispensirt zu halten, wo er denselben nicht ohne Verabsäumung seiner Aerztlichen Verrichtungen beiwohnen zu können glaubt.

8. Hinsichtlich eines Gehülfen für den Stadt-Arzt, wird festgesetzt, dass derselbe für kleinere wundärztliche Verrichtungen, welche der Stadt-Arzt nicht selbst übernehmen kann, sowie für diejenigen Fälle Aerztlicher Verwendung, wo der Stadtarzt wegen überhäufter Geschäfte ihn unter seiner Leitung zur Behandlung seiner Kranken von der Armen-Klasse zu gebrauchen hätte, eine Vergutung für die diesfälligen Besuche erhalten solle, welche der Herr Stadtarzt nach einem darüber zu führenden Verzeichniss der Löbl. Armen-Commission vorzuschlagen hat.

Besoldung des Stadt-Arztes.

1. Der Obrigkeitlich bestellte Stadt-Artzt wird aus der Stadt-Kassa vierteljährlich eine Besoldung von Gulden Hundert erhalten, und bleibt überdies von persönlichen Lasten und Abgaben auf gleiche Art wie die H.Herren Stadtpfarrer befreit.

2. Dagegen hat er unentgeltlich, jedoch immer gegen Vergutung eigener Auslagen zu leisten:

a. was ihm als Mitglied der Sanitäts-Commission hinsichtlich allgemeiner polizeilicher Maasregeln und Vorkehrungen zu besorgen obliegt.

b. Besichtigungen, Sektionen, Berichte und Gutachten im medizinisch-gerichtlichen Fache — wobei bestimmt wird, dass in denen Fällen, wo Löbl. Stadt die Unkosten tragen müsste, der Herr Stadt-Arzt hiefür nichts fordern kann, hingegen aber, wenn es Partensachen sind oder Partikularen anbetrifft, so bleibt ihm unbenommen, eine billige Entschädigung nach Ermässigung der Richter begehren zu können.

c. Die Aerztliche Besorgung der Armen auf Stadtgebieth und zwar sowohl in den öffentlichen Armen- und Krankenhäusern der Stadt, als in solchen Privat-Haushaltungen und bei einzelnen Personen, welche entweder von der Armenverwaltung unterstützt oder von eben derselben mit einem Zeugniss der Armuth versehen werden.

3. Hingegen wird anmit deutlich erklärt, dass der Stadt-Arzt denen nicht in obigen Fällen befindlichen Personen seine Dienste keineswegs unentgeltlich zu leisten schuldig, wohl aber zur Richtschnur seiner diesfälligen Entschädnisse für gewöhnliche Fälle im allgemeinen folgender Maasstab festgesetzt sein solle, dessen Anwendung jedoch nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände seiner eigenen Billigkeit und der Discretion seiner Kunden überlassen wird, so nämlich, dass mit Vorbehalt wie unten, für einen gewöhnlichen Krankenbesuch bei Tage innert der Stadt (die Häuser bis zum breiten Bach, bis zum Kleric'schen Hause auf'm Sand und bis zum Caviezel'schen vor dem untern Thor inbegriffen) 30 Kr.; vor der Stadt aber bis zur Polletta, sowie bis auf St. Hilaria, bis zu hinterst auf'm Sand, dann bis zum weissen Torkel und bis zu dem Gut Windegg im Lürlibad 40 Kr.; in denen weitern Gegenden des Stadtgebietes aber Fl. 1 vergutet, — wenn er aber zur Nachtzeit, nämlich nach Läutung des Abendglöckleins berufen wird, ein solcher Besuch für zwei zur Tageszeit berechnet, und bei längerer Dauer des Besuches oder bei grösserer Schwierigkeit und Verwicklung eines Falles oder überhaupt bei angestrengterer Verwendung des Arztes, auf seine vermehrte Bemühung angemessen Rücksicht genommen werde,

aber hinwieder auch in Fällen ungewöhnlich langwieriger Krankheiten oder ungewöhnlich häufiger Besuchen bei einem Kranken seinerseits eine billige Ermässigung eintrete, die man diesorts nicht zu bestimmen im Falle ist. Insbesondere sind die Fälle der ärztlichen Geburtshülfe und schwerer wundärztlicher Operationen durchaus von dieser Taxe ausgenommen und dem Arzte diesfalls eine Ansprache auf angemessene Entschädigung nach den Umständen vorbehalten.

4. In Concursfällen sollen die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker nnd Hebammen überhaupt, seit dem vor Ausbruch des Concurses letztverwichenen Mayen- oder St. Andreasmarkt in die Priviligirte Classe der Funeral-Spesen, ältere aber sogleich nach denen des Vogtkindergutes und der Pflegschaften gesetzt werden und also allen Privat-Capital-Forderungen vorausgehen. Bei dieser letztern Bestimmung sind jedoch die dermahlen wirklich bestehenden Capital-Forderungen vorbehalten, welchen an ihren Rechten nichts entzogen werden soll.

(Dieser letztere Punkt Nr. 4 unter Vorbehalt der Genehmigung der L. L. Zünfte.)

1818. 10. Aprill.

Vor einem Wohlweisen Rath und Gericht Wurde die hier anliegende Instruction für den Obrigkeitlich ernennenden Herrn Stadt-Arzt abgelesen, begenehmigt und in Form zu siegeln erkennt. *Canzlei Chur.*

Ernennung des Stadt-Arztes.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Chur beurkunden anmit, dass wir, überzeugt von den Kenntnissen und dem Eifer unseres getreuen lieben Mitburgers, des Herrn Paulus

Eblin, Doctor der Medizin, denselben als hiesigen Stadtarzt ernennt und ihme in Gemässheit der beifolgenden Instruction sowohl die ärztliche Fürsorge für hiesige Einwohner, welche seine Hülfe ansprechen, als auch besonders die Behandlung der Kranken in hiesigem Spital und Lazareth, sowie die Besorgung der gerichtlich ärztlichen Fälle und die Stelle als Mitglied unserer Sanitäts-Commission übertragen haben.

Nachdem nun derselbe auf getreue Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten und gewissenhafte Beobachtung der ihm ertheilten Instruction den vorgeschriebenen Eid geleistet, so wird durch gegenwärtiges dem Herrn Paulus Eblin, Doctor der Medizin, der förmliche Bestell-Brief als wirklicher Stadtarzt ertheilt.

Dessen zu Urkund und Bekräftigung haben wir solches mit Unserm Stadt-Ehren-Insiegel verwahrt gegeben, den Siebenzehnten des Monats Aprill im Jahr Eintausend Achthundert und Achtzehn.

Namens des Raths,
Der Stadtschreiber:

17. April 1818. *G. Willi.*

„Am 14. April 1818 wird Elisabeth (Familienname fehlt) mit ihrem Kinde, beide krank, aus dem süssen Winkel, wo sie in ärmlichsten Umständen in einer Wohnung, wo mehrere Familien seien, sei, nach dem Spital gebracht, um sie von den andern Personen im Hause zu entfernen.“

Sitzung vom 16. April 1818: „Dem Friederich Erbeli (?) wurde sein Taggehalt als Polizeijäger, während der Zeit seiner Krankheit im Spital zu Salvatoren aus Rücksicht, da er durch die Abwart der andern Kranken damit

überfallen worden, gütgefunden, ohne Abzug dasselbe zu bezahlen."

Dem Dr. Eblin wird ein wundärztlicher Gehülfe bewilligt, der nach dessen Arbeit bezahlt werden solle.

Am 17. April 1818 wird dem sel. Dr. Rascher (gestorben am 20. März 1818, Abends 10 Uhr) der Dank der Behörde für seine uneigennützige Thätigkeit durch lange Jahre, votirt, mit dem Vorbehalt, für eine Reihe von Jahren zu Gunsten seiner Familie eine gewisse Summe auszusetzen. Ob dies dann geschah oder nicht, ist mir unbekannt geblieben.

Am 29. Mai 1818 erledigte der Stadtrath einen Vorschlag oder Anfrage, ob die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen bei Concursen vor allen Capitalschulden den Vorzug haben sollen oder nicht, in dem Sinne, dass dies der Fall sein solle.

Damit schliessen die durch die Noth der Umstände veranlassten stadträthlichen Verhandlungen sanitarischen und sanitätspolizeilichen Inhaltes.

B. Kantonaler Sanitätsrath.

Aus den Protokollen des kantonalen Sanitätsrathes über die damaligen Gesundheitsverhältnisse geht, speziell für Chur, im Allgemeinen hervor, dass der Stand der ansteckenden Krankheiten nie ein sehr hoher war. Im März 1818 waren, laut dem sanitätsräthlichen Protokolle, in Chur, ausserhalb der Spitäler, 15 „Nervenfieberkranke". Trotzdem war, wie wir später sehen werden, die Sterblichkeit gegenüber normalen Zeiten, sowohl 1818, als besonders 1817, eine recht grosse.

Ueber die Krankheitsverhältnisse im Kanton, ausser Chur, lassen wir die Protokolle des Sanitätsrathes sprechen, nachdem ich vorher bemerkt haben werde, dass über die Scharlachepidemie von 1814 sich keine Silbe in den Protokollen vorfindet. Die meisten Verhandlungen der Behörde vor 1817 bewegen sich um die Verhältnisse der Thierseuchen und unbefugter ärztlicher Practicanten, d. h. Curpfuscher.

Im Jahre 1817 beginnt eine umfangreichere Correspondenz über die gesundheitlichen Verhältnisse in Mailand, Clefen und dem Veltlin, besonders aber im Kanton St. Gallen, wo zunächst unserer Kantonsgrenze, in Ragaz, Vilters und Vättis Fleckfieber herrschte. Innerhalb unseres Kantons waren es vor Allem Untervaz und Ems, wo sich einzelne Fälle zeigten, eingeschleppt durch fremde Bettler.

Am 23. Mai 1817 gibt auf Anfrage der Sanitätsrath an St. Gallen diesfalls folgende Auskunft: „7 Personen sind am Splügenberg von Nervenfieber befallen, gerüchtweise vernommen. Für Chur' ist es allerdings richtig, dass schon seit Anfang April, besonders hie und da unter der ärmeren Klasse, ansteckende Nervenfieber auftraten, die aber ebenso wenig häufig, als bösartig waren, so dass die Mortalität dieses Frühjahrs weit geringer ist, als sie gewöhnlich in dieser Jahreszeit zu sein pflegt; auch ist nur ein einziger Fall eines Petechialfiebers in der Stadt vorgekommen. Häufiger haben wir das Nervenfieber, in zwei Fällen mit Petechien begleitet, unter armen Durchreisenden in dem hiesigen Spitale beobachtet. Da aber zur Aufnahme und Verpflegung solcher Kranker ein geräumiges Lokal ausser der Stadt (Salvatoren) eingerichtet worden ist,

keine Vorsichtsmassregel zur Verhinderung der Ansteckung versäumt, auch kein Kranker bis zu seiner völligen Genesung entlassen wird, so hat sich auch von hier aus (dem Spitale nämlich) die Krankheit nicht weiter verbreitet. Auch hier hat die Krankheit einen sehr milden Charakter geäussert, indem von ungefähr 30 Kranken, die seit Anfang April verpflegt worden, nur 2 gestorben sind, wovon einer schon in extremis aufgenommen wurde; gegenwärtig haben wir nur noch einen Reconvalescenten daselbst.

In *Ems* scheint die Seuche ganz erloschen zu sein, indem nach vor zwei Tagen eingegangenen Berichten sich seit 8 Tagen keine Kranken mehr daselbst befinden. Auch hier (Ems) sind von 64 Nervenfieber-Patienten, welche sich seit dem Monate März daselbst befanden, nur vier gestorben. In *Untervaz* dauert die Seuche, obgleich in abnehmendem Grade, noch fort. Im Monat März erkrankten 14 an diesem Uebel, wovon 7 in der Reconvalescenz sich befinden. Unter solchen Umständen fand es die Regierung nicht nöthig, besondere Massregeln zu ergreifen und über den Zustand in Balzers ist uns nichts bekannt."

Sitzung vom 29. Mai 1817.

In drei Dörfern im *Oberhalbstein* sind seit 8 Tagen 20 Personen am Nervenfieber erkrankt und ein Mann daran gestorben. Die Einschleppung fand durch eine Bettlerin aus dem Domleschg Statt, wo allein in *Paspels* ebenfalls an 20 Nervenfieberkranke sich befinden.

Die Regierung sandte dann auf Antrag des Sanitätsrathes den Herrn Dr. Amstein zur Aufnahme der Verhältnisse nach dem Oberhalbstein und Paspels. Das Resultat

dieser Untersuchung ist im Protokoll nicht aufgeführt, ebensowenig findet sich der diesfällige Bericht in den Akten der Standeskanzlei, obwohl im Protokoll des Sanitätsrathes bemerkt ist, dass derselbe „originaliter“ dem Kleinen Rathe mitgetheilt worden sei. Weitere Beschlüsse erfolgten nicht, also wird die Sache wohl nicht so sehr böse gewesen sein.

Am 20. November 1817 wurde Chirurg Barbisch wegen „Typhus“ nach *Alveneu* abgeordnet. Die bereits von den Nachbargemeinden angeordneten Absperrungen gegen Alveneu wurden aufgehoben, dagegen wurden nicht nur die Kranken selbst in ihren Zimmern, sondern gleich alle Häuser, in denen sich Kranke befanden, abgesperrt, ähnlich wie dies heute noch bei Blatternfällen geschieht. Auch wird von Reinigungen und Räucherungen gesprochen. Barbisch soll bis zu gänzlichem Erlöschen der Seuche auf Kantonskosten in Alveneu bleiben. Der Kanton zahlt die Kosten der Desinficirungsmassregeln. Es wird sodann dem genannten Abgeordneten eine genaue Instruktion ertheilt, dahin gehend, womöglich alle Kranken auf 1—2 Häuser zu concentriren, absolut dort abzusperren, bei Begräbnissen jede Ansammlung von Menschen zu verhindern etc.

Die *Reinigungen* haben zu bestehen in:

a. „Täglicher Lüftung des Krankenzimmers und Reinigung desselben, soweit es die Witterung und die Umstände der Kranken erlauben.

b. Täglich zweimalige Anwendnng der salzsauren Dämpfe (vide unten) in den Krankenzimmern.

c. Dann nach wiederhergestelltem Gesundheitszustand:

1. Die Kleidung und Bettung der Kranken und alle

gifttragenden Stoffe sollen wiederholt den salzsauren Dämpfen ausgesetzt werden.

2. Was gewaschen werden kann, soll gewaschen werden, alles Uebrige einige Zeit ausser Gebrauch gesetzt und anhaltend durchlüftet werden.
3. Die Zimmer sollen gewaschen und gescheuert, und ebenfalls den salzsauren Dämpfen wiederholt ausgesetzt werden.

Die salzsauren Dämpfe sind so zu machen:

Ein Esslöffel voll Kochsalz in einem irdenen glasirten Gefässe mit Schwefelsäure übergossen und umgerührt werden."

„Von 46 Erkrankten starben in Alveneu 8 am Petechialfieber."

Im Dezember 1817 wird auf die Kunde von „starker Epidemie" im Kanton St. Gallen, gegen diesen Kanton an der Steig (Luziensteig), Fläsch, Tardisbrücke und Gunkels scharf abgesperrt für Bettler, Arbeitsuchende und Handwerksburschen.

Am 3. Januar 1818 wird Chirurg Neuwirth nach *Vallendas* wegen dort herrschenden Nervenfiebers abgeordnet, von wo er jedoch schon am 12. gleichen Monats abberufen werden konnte.

Indessen scheint dort die Krankheit doch noch nicht völlig erloschen gewesen zu sein, da bald darauf Dr. Amstein, zur Untersuchung nach dem Oberlande abgesandt, daselbst in verschiedenen Gemeinden an 144 Nervenfieberkranke vorfand, besonders in Brigels, Danis, Ringgenberg und dem Lungnezerthale.

Die Krankheit verbreitete sich im Oberlande weiter nach Somvix und Disentis, Medels und Tavetsch, so dass

Chirurg Barbisch für die Zeit vom 11.—22. März 1818 folgende Zahlenangaben an die Behörde einberichten konnte:

Somvix für den 14. März 1818.	Bis dahin erkrankt.	Bisher genesen.	Convalescent.	Gestorben.	Noch krank.	Summa.
	34	12	2	9	11 =	34
Schlans, 11. März 1818.	31	13	2	3	13 =	31
Disentis und Umgebung, 22. März.	106	79	8	5	14 =	106
Tavetsch und Umgebung, 21. März.	53	37	5	5	6 =	53
Medels, 21. März.	22	6	5	7	4 =	22

Dr. Amstein berichtet sub 24. März 1818, dass er in *Trimmis* 39 Nervenfieberkranke gefunden habe. In Chur waren zu Ende März ausser den Spitälern 15 Nervenfieberkranke, in Igis und Malans war die Epidemie erloschen.

Bis gegen Ende 1818 wurde der Gesundheitszustand wieder besser und konnten alle Vorsichtsmassrrgeln successive aufgehoben werden. Von den Sperren wurde zunächst diejenige am Gunkelserpasse eingezogen (zwischen Tamins und Vättis).

Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass der Sanitätsrath sich in seinen Schreiben an die Regierung häufig bedauernd darüber ausspricht, dass er wegen Mangel an wissenschaftlich gebildeten Aerzten genöthigt sei, für so wichtige Missionen niederes Medizinalpersonal zu verwenden.

Bevor wir diese amtlichen Quellen für unsere Mittheilungen verlassen, sei mir gestattet, mit einigen Worten nochmals auf die Protokolle des Stadtrathes zurückzukommen.

Vielfach ist dort die Rede von Reparaturen an Wasserleitungen, dann findet man Entscheide wegen Streitigkeiten in Bezug auf Berechtigung zu Anlagen von Düngerstätten und Kehrichthaufen, aber stets ist dabei ausschliesslich der Standpunkt des strengen Rechtes gewahrt, dagegen kein

Wort davon gesagt, dass alle diese Dinge irgend eine Bedeutung für die Gesundheitspflege haben könnten.

In dieser Richtung wird, wohl sehr verdankenswerth, dass wenigstens Das geschieht, — nur dafür gesorgt, dass womöglich genügend Lebensmittel vorhanden seien und dass Vorsorge getroffen werde, allfällig mit ansteckenden Krankheiten Behaftete abzusperren.

Als Absonderungshaus diente das eben erst gekaufte *Salvatoren* (vide oben), wie auch heute noch. Der Fürsorge für Beschaffung von Nahrungsmitteln und Separirung verdächtiger Kranker von den Gesunden, mag es wohl hauptsächlich zuzuschreiben sein, dass in Chur, das sanitarisch damals keineswegs glänzend aussah, wie uns Gubler erzählt, die ansteckenden Nervenfieber-Erkrankungen gegenüber einzelnen andern Gegenden des Kantons in mässigen Grenzen blieben.

Im Uebrigen ist es sehr anerkennenswerth, wie strenge der Rath dafür sorgt, dass jeder Beamte bis zum Bürgermeister hinauf auf's Gewissenhafteste seines Amtes walte; und erhält einmal sogar ein hoher Beamter einen ernsten Verweis darüber, dass er der Fleischschatzung nicht persönlich beiwohne. Nicht minder beachtenswerth ist der ernste, würdige Ton der Verhandlungen und Protokoll-Abfassungen und die hohe Achtung vor der Würde des Amtes, wenn dasselbe auch ein untergeordnetes war.

Interessant sind die Ausweisungen (Abschaffen) von Leuten (Nichtbürgern) aus dem Stadtgebiete wegen unverbesserlicher Liederlichkeit.

Ueber die damalige Verbreitung von typhösen Krankheiten in unsern Nachbarkantonen und fremden Staaten

meldet die Churer-Zeitung, dass schon im Frühjahr 1817 „Fleckfieber“ in einigen Gemeinden von Glarus, Appenzell und dem Sarganserlande, sowie in Como und andern Orten der Lombardei aufgetreten seien. Nach amtlichen Erhebungen starben in Ragaz von 30 angesteckten Personen 5, in Vättis von 20 Erkrankten 3. Seit April 1818 ergaben sich keine neuen Erkrankungsfälle mehr.

Nicht nur in der Schweiz, sondern über einen grossen Theil von Europa herrschten in den zwei ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts typhöse Seuchen in weiter Verbreitung; wir können hier diesfalls in keine Details eingehen, sondern verweisen auf die Werke von *Häser* (vide oben) und *Hirsch*, historisch-geographische Pathologie etc. Ersterer nimmt für diesen ganzen Zeitraum eine allgemein herrschende typhöse Krankheitskonstitution an.

Zur Vervollständigung unserer Mittheilungen über die sanitarischen Zustände jener Jahre in unserm Kantone wollen wir uns noch kurz bei den Mortalitätsverhältnissen aufhalten, worüber ich allerdings, abgesehen von dem aus den sanitätsräthlichen Protokollen bereits Mitgetheilten, nur für Chur und Thusis Daten besitze; über letztern Ort verdanke ich das Mitzutheilende der Freundlichkeit des Herrn Dekan Lechner, z. Z. Pfarrer daselbst. Mit Bezug auf Chur habe ich für 1813 und 1830 aus dem Intelligenzblatt (vide oben Literaturverzeichniss) geschöpft, für 1815—18 incl., selbst Auszüge aus den hiesigen Kirchenbüchern gemacht. Die Einwohnerzahlen für Chur habe ich aus den betreffenden Zahlen für 1791, 1823 und 1835 berechnet.

Nach Gubler hatte Chur 1791: 3183 Einwohner, 1823: 4567 und 1835 (nach Röder und Tscharner, pag. 315):

5081. — Es ergibt dies eine Vermehrung der Einwohnerzahl von 1791—1823 von 1384 Seelen oder per Jahr 43,2. Von 1823—1835 eine solche von 524 Seelen oder 43,6 per Jahr, also während dieser 44 Jahre eine Vermehrung von ca. 43,4 Einwohner per Jahr. Daraus wurden die Einwohnerzahlen, die später den Berechnungen der Mortalität zu Grunde gelegt sind, für die Jahre 1813, 1815—18 und 1830 berechnet.

Ich habe nun für Chur folgende Mortalitätstabelle aufstellen können.

1813: Einwohner ca. 4134.	*Todesfälle:*	**Bürger 27**	**= 68 Protestanten**
		Beisässe 41	
		Katholiken	**13**
		Summa	**81**

gleich 19,5 ‰ der Einwohner.

1815: Einwohner ca. 4220.	*Todesfälle:*	**Protestanten**	**71**
		Katholiken	**21**
		Summa	**92**

gleich 21,8‰ d.r Einwohner.

(Als Zahl der Todesfälle der Katholiken habe ich hier die von Gubler auf pag. 20 angegebene Mittelzahl des Decenniums 1813/23 notirt.)

	Einwohner.						
1816.	**ca. 4263.**	*Todesfälle:*	**Ref. 81.**	**Kath. 23**	**= 104**	**= 24,3 ‰**	**Einw**
1817.	**„ 4306.**	„	**„ 117.**	**„ 31**	**= 148**	**= 34,4 ‰**	„
1818.	**„ 4349.**	„	**„ 101.**	**„ 30**	**= 131**	**= 30,1 ‰**	„
1830.	**„ 4800.**	„	**„ 97.**	**„ 12**	**= 109**	**= 22,7 ‰**	„

Die Einwohnerzahl pro 1830 ist im Intelligenzblatt auf ca. 4629 berechnet, nach folgender Art: „Wenn man die Todesfälle der Stadt und des Hofes seit 1820, also seit 11 Jahren berechnet, so ist die Mittelzahl der Sterbenden pro Jahr 115,8/11. Nun nach des Gelehrten Büschings Rath kann man unter gesunden Himmelsstrichen, wie der unserige ist, annehmen, dass von 40 Personen eine jähr-

lich stirbt (wäre = 25 ‰). Wenn man also die Mittelzahl $115^{8}/_{11}$ mit 40 multiplizirt, so erfolgt die Summe von $4629^{1}/_{11}$ und dies könnte ungefähr die jetzige Volkszahl der Stadt und des Hofes sein."

Meine Zahl von 4800 basirt auf der sichereren Grundlage der jährlichen Vermehruug der Einwohnerzahl während 12 Jahren und betrifft einen Zeitraum (1824—1835), der unter keinen, den regelmässigen Gang dieser Verhältnisse störenden Einflüssen stand, erscheint also jedenfalls der Wirklichkeit entsprechender und richtiger, wenn auch gesagt werden muss, dass jede derartige Berechnung auf keine mathematische Genauigkeit Anspruch machen kann; es handelt sich da natürlich nur um mehr oder weniger approximative Zahlen.

Unter Zugrundelegung von 4629 Einwohnern betrüge die per Mille Mortalität pro 1830 23,5, also ist jedenfalls auch so ein grosser Rückgang gegen 1817 und 1818 konstatirt.

Es ist nun sehr zu bedauern, dass die Churer Kirchenbücher damaliger Zeit (mit Ausnahme desjenigen von St. Regula für 1808—1823) nur ganz ausnahmsweise angeben, an welchen Krankheiten die in Bezug auf „Personalia" genau eingetragenen Verstorbenen gestorben sind.

Für 1816 finden sich zwei Todesfälle als durch Nervenfieber veranlasst notirt, für 1817 drei Fälle (2 St. Regula, 1 St. Martin), für 1818 sieben Nervenfieber-Todesfälle (alle St. Regula), davon einer speziell „Fleckfieber" genannt. Ein weiterer Fall wird als *rothe Ruhr* bezeichnet; sonst fand ich keinerlei Bemerkungen über epidemisirende Krankheiten.

Vergleichen wir die oben mitgetheilte Mortalitätstabelle mit andern uns für Chur zugänglichen Angaben, die ich meinen Aufsätzen in den Jahresberichten unserer naturforschenden Gesellschaft, Band XX, XXI und XXII entnehme, so erhalten wir folgende Reihe:

a.	1743—1823 (80 Jahre)	mittlere Mortalität	= 26,4 ‰	Einwohner.
b.	1793—1823 (30 „)	„ „	= 27,8 ‰	„
c.	1813—1823 (10 „)	„ „	= 30,1 ‰	„
	(1814 Scharlachfieber. 1817/18 Typhus).			
d.	1876		= 20,1 ‰	„
e.	1877		= 20,5 ‰	„

So sehr nun die Zahlen bei Gubler, aus denen ich die eben gegebenen Zahlen sub a, b, und c berechnet habe, für die einzelnen Jahrgänge variren mögen, so ist es doch andererseits sehr evident, dass die Jahre 1817 und 1818, besonders ersteres, eine so sehr hohe Sterblichkeitsziffer für Chur aufweisen, dass dadurch, selbst bei den niedrigen Zahlen von 1813 und 1815 und selbst 1816, die mittlere Mortalität für den Zeitraum von 1813—1823 auf 30,1 ‰ gehoben wird. Allerdings mag 1816 mit seiner Scharlachepidemie das Seinige auch dazu beigetragen haben. Unter allen Umständen stehen 1818 und besonders 1817 mit seinen 34. 3‰ Mortalität so enorm über den Mittelzahlen für Chur, dass wir unbedingt auf schwere epidemische Einflüsse schliessen müssen, es mögen diese eigentlich ansteckende Krankheiten betreffen, oder Schädlichkeiten allgemeiner Natur, die auch den Verlauf nicht epidemisirenden Krankheiten erschweren und dadurch eine höhere Anzahl von Todesfällen verursachen.*)

*) Obwohl eigentlich nicht hieher gehörend, will ich doch folgende Angaben des Churer Kirchenbuches über die Todesfälle in Folge

Ausser für Chur will ich noch die Notizen geben, die mir Herr Dekan Lechner über Thusis mitzutheilen die sehr verdankenswerthe Gefälligkeit gehabt hat. Dieselben lauten:

„Laut Kirchenbuch sind in Thusis gestorben

1811:	6	Personen
1812:	18	„
1813:	13	„
1814:	41	„
1815:	14	„
1816:	11	„
1817:	17	„
1818:	12	„
1819.	19	„
1820:	15	„

Die Todesursachen sind nur hin und wieder angegeben; in den Jahren 1816—18 erscheint diesfalls gar nichts Ungewöhnliches. Ad 1814 ist die Bemerkung gemacht: „Obige grosse Sterblichkeit rührte zum Theil von Nerven- und Scharlachfieber her.“ Uebrigens sind von den im genannten Jahre Gestorbenen 14 über 60 Jahre alt.“ Soweit Herr Lechner.

von *Lungentuberculose* in den Jahren 1815—1823, beifügen: Es starben an genannter Krankheit

1815:	4	Personen
1816:	4	„
1817:	1	„
1818:	2	„
1819:	6	„
1820:	2	„
1821:	2	„
1822:	3	„
1823:	3	„

Wenn diese Zahlen richtig sein sollten, so wäre es erschreckend, zu sehen, in welch' riesigem Verhältnisse diese Krankheit auch hier an Frequenz zugenommen hätte.

Thusis mag damals höchstens 650—700 Einwohner gezählt haben. 1850 hatte es deren 769.

V. Schlussbemerkungen.

Worin haben wir den Grund der hohen Sterblichkeit der Jahre 1817 und 1818 zu suchen.?

Es geht aus den mitgetheilten Verhandlungen des Churer Stadtrathes und des kantonalen Sanitätsrathes ganz unzweideutig hervor, dass zahlreiche Fälle von *Flekfieber* oder Typhus petechialis sowohl in Chur, als mehr noch in einzelnen Landgemeinden 1817 und in geringerem Maasse auch 1818 vorgekommen sind. Bei der nicht zu läugnenden Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit mag es wohl sein, dass der Keim zu derselben durch die zahlreichen vagirenden Bettler aus infizirten Gegenden nach Chur und auf's Land importirt worden ist. Indessen ist nicht zu übersehen, dass für den Petechialtyphus bis zur Stunde von hervorragendsten Forschern eine spontane Entstehung zugegeben und aufrecht erhalten wird und zwar in Folge von Schädlichkeiten, wie sie damals hier und anderwärts in hohem Grade vorhanden waren. Enge, überfüllte, schlecht gelüftete Wohnungen, Unreinlichkeit, in Verbindung mit dem damals weit und breit herrschenden äussersten Mangel an Lebensmitteln, der an sich schon zu diesen und ähnlichen Erkrankungen einen ganz eminent geeigneten Boden schafft, haben sicherlich genügt, um typhöse Fieber zu erzeugen und hat man kaum nöthig, nach künstlichen und problematischen Erklärungen für deren Auftreten zu suchen.

Abgesehen von dem quantitativen Mangel an Lebensmitteln, ist ferner daran zu erinnern, dass in solchen

Nothzeiten auch die Qualität derselben eine solche sein wird, dass sie zu mehr oder minder schweren Störungen der Lebensvorgänge Anlass geben muss. Dann möchte ich darauf hinweisen, dass eine durch schlechte, unzweckmässige und quantitativ ungenügende Nahrung geschwächte Bevölkerung, auch andern, als speziell typhösen und ansteckenden Krankheiten einen weit geringeren Widerstand entgegenstellen kann, als unter bessern Ernährungsverhältnissen und sind in dieser Richtung auch leichtere Störungen, besonders der Verdauungsorgane, von viel böserer Bedeutung, als in normalen Zeiten und dies ganz besonders für Kinder und alte Leute.

Dass hierdurch, ganz abgesehen von wirklichem Typhus, die Sterblichkeit erhöht werden wird, ist nicht zu läugnen. Man mag nun in Bezug auf die Aetiologie des Typhus strenger Contagionist sein oder eine unter dafür günstigen Umständen mögliche spontane Entstehung desselben annehmen, eine geschichtlich durch sehr zahlreiche Beispiele erwiesene Thatsache ist und bleibt der innige Zusammenhang von Zeiten der Noth und des Elends mit dem Auftreten des Hungertyphus, wenn auch Mangel allein ihn nicht hervorzurufen im Stande ist.

Wir sind nach Allem wohl berechtigt, *den Grund der hohen Sterblichkeit in den Jahren* 1817 *und* 1818 *in dem damaligen Nothstande mit seinem Einflusse in Bezug auf die Entstehung des Typhus und den böseren Verlauf auch anderer Krankheiten* zu suchen.

Dass diese hohe Sterblichkeit nun sich auf eine verhältnissmässig kurze Zeit beschränkte, erklärt sich aus der relativ kurzen Dauer des Nothstandes von selbst. Diese letztere verdankt man dem energischen und umsichtigen

Einschreiten und der Hülfe der Behörden, sowie den bald folgenden bessern Erndten. Dann sicherlich auch, soweit es sich um Verbreitung von Krankheiten durch Ansteckung handeln konnte, den ganz zweckmässigen und streng beobachteten Isolirungsmassregeln gegen als „ansteckend“ angesehene Erkrankungsfälle.

Ich bin auf diese ætiologischen Verhältnisse etwas näher eingegangen, um noch mit einigen Worten des Schriftchens „Ein Wort zur Zeit an meine Mitbürger, von Dr. Eblin, dat. 30. März 1818“ zu gedenken. Eblin anerkennt darin die gegenüber früheren Jahren zahlreicheren Erkrankungsfälle in Chur und näherer und weiterer Umgebung, bestreitet aber des Entschiedensten die Ansteckungsfähigkeit der betreffenden Krankheiten, was wohl damit übereinstimmt, dass verhältnissmässig wenige Fälle von ausgesprochenem Typhus da waren zur Zeit seiner Publication, und die Möglichkeit zur Ansteckung denn doch wohl durch die Absonderungsmassregeln sehr herabgemindert worden ist. Er leitet die Erkrankungen aus allgemeinen Ursachen ab, die er jedoch nur in sehr vagen Ausdrücken andeutet.

Die Berichte des Sanitätsrathes und seiner Experten, unter denen ich für Dr. Amstein — wir wollen von den in Ermangelung von Aerzten dazu verwendeten niederen Chirurgen absehen — denn doch die nöthige Competenz voll und ganz beanspruchen zu sollen glaube, sind sicher vollständig genügend, um zu beweisen, dass exquisite Fälle von Typhus nicht allzuselten waren.

Der ganze Context des „Wortes“ Eblin's ist überdies so allgemein gehalten als möglich, und hat er wohl mit Absicht jedes Wort, das an Typhus und dergleichen hätte

erinnern können, vermieden, um eben seinen Zweck, seine Mitbürger zu beruhigen, um so sicherer zu erreichen, was allein genügt, um ihm dankbar dafür zu sein, wenn er schon durch objective Beschreibung der thatsächlichen Verhältnisse der wissenschaftlichen Aufklärung unendlich grösseren Nutzen gebracht hätte.

In Eblin's „Verfassung der Gesellschaft der Aerzte des Kantons Graubünden, Chur 1821“ sagt der Verfasser auf pag. 12, dass im letzten Decennio unter Anderem „typhöse Fieber“ sich nicht selten gezeigt hätten und gibt in einer Anmerkung auf pag. 50 die Notiz, dass an einigen Orten auf dem Lande nach der Versicherung glaubwürdiger Aerzte die Krankheiten dazumal einen nervösen Character gehabt hätten.

„Der Hauptlärm aber kam von einem gemeinen, höchst unzuverlässigen Routinier, der seither diesen Kanton auf Veranlassung der Sanitätsbehörde verlassen hat.“ Es ist mir nicht gelungen, über die näheren Umstände dieser Angabe irgend etwas in Erfahrung zu bringen.

Damit sind meine Mittheilungen über jene drei Jahre 1816—18 erschöpft und hoffe ich, es sei mir gelungen, ein ungefähres Bild der damaligen Zustände in unserer Stadt zu geben. Bei den Zahlenangaben habe ich die Quellen, denen ich sie entnommen, überall aufgeführt, soweit ich sie aus solchen habe schöpfen können. Wo ich genöthigt war, Berechnungen anzustellen, habe ich notirt, wie ich dieselben gemacht habe. Es ist nun für Jeden leicht, daraus die mehr oder minder sichere Zuverlässigkeit derselben zu ersehen und zu beurtheilen.